

**45. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold
„Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt
(TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“;
Betriebserweiterung des Unternehmens Storck
mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung
und einer Rücknahme eines „Bereichs für
gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“
auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)**

A U S F E R T I G U N G

45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat im Umlaufverfahren am 25.05.2020 den sich aus der Anlage A zu dieser Ausfertigung ergebenden Beschluss gefasst. Der Beschluss bezieht sich auf die Beschlussvorlage Drucksache RR-6/2020.

Die vom Regionalrat beschlossene zeichnerische Änderung des Regionalplanes ergibt sich aus der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Drucksache RR-6/2020 und ist als Anlage B dieser Ausfertigung beigelegt.

Diese Ausfertigung ist für das Niederlegungsexemplar bei der Regionalplanungsbehörde bestimmt.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung (Anlagen A und B) mit der Urschrift wird bestätigt.

Detmold, den 31.08.2020

(Leitender Regierungsbaudirektor Patschke)

Anlage A

Beschluss Regionalrat RR-6/2020

Regionalrat Detmold

Der Vorsitzende

B E S C H L U S S

des Regionalrates im Umlaufverfahren

vo{ Montag, den 25.05.2020

45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

- Aufstellungsbeschluss -

RR-Drucksache RR-6/2020

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

1. Der Regionalrat (RR) nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) zur Kenntnis. Er weist die Bedenken und Anregungen, zu denen mit den Beteiligten ein Ausgleich der Meinungen nicht erzielt werden konnte, auf der Grundlage der in der Erörterung gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW dargestellten Stellungnahmen und dem Bericht der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zur Erörterung zurück.
2. Der Regionalrat hat gem. § 19 Abs.4 LPIG NRW die sonstigen öffentlichen Belange sowie privaten Belange – die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 ROG i.V. mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW vorgetragen worden sind – zur Kenntnis genommen und – soweit sie für die Ebene der Regionalplanung (RPlanung) relevant und von Bedeutung waren - zusammen mit den Ergebnissen des Erarbeitungsverfahrens für seine abschließende Beschlussfassung berücksichtigt.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Aufstellung der 45. Änderung des Regionalplans (RPlan) für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
4. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die 45. Änderung des Regionalplans, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Beratungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage B

Beschlussvorlage Regionalrat RR-6/2020

**45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)
- Aufstellungsbeschluss -**

Bearbeitung:	Dezernat 32 Regionalentwicklung LRBD Patschke, RBD Brockhagen, RBr Weber, RBr Ganninger, RBr Caspersmeier, RBOI Aust
Rechtsgrundlage:	§§ 4, 7 bis 11 Raumordnungsgesetz (ROG) ; §§ 4, 9, 13, 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung, Wissenschaft und Forschung	09.03.2020	AD Kronsbein
Regionalrat (schriftliches Verfahren)	25.05.2020	AD Kronsbein

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat (RR) nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) zur Kenntnis. Er weist die Bedenken und Anregungen, zu denen mit den Beteiligten ein Ausgleich der Meinungen nicht erzielt werden konnte, auf der Grundlage der in der Erörterung gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW dargestellten Stellungnahmen und dem Bericht der Regionalplanungsbehörde (RPIB) zur Erörterung zurück.
2. Der Regionalrat hat gem. § 19 Abs.4 LPIG NRW die sonstigen öffentlichen Belange sowie privaten Belange – die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 ROG i.V. mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW vorgetragen worden sind – zur Kenntnis genommen und – soweit sie für die Ebene der Regionalplanung (RPlanung) relevant und von Bedeutung waren - zusammen mit den Ergebnissen des Erarbeitungsverfahrens für seine abschließende Beschlussfassung berücksichtigt.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Aufstellung der 45. Änderung des Regionalplans (RPlan) für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
4. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die 45. Änderung des Regionalplans, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

Sachdarstellung:

45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich (OB) Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

- Aufstellungsbeschluss -

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

- 1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung
- 1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

- 2.1 Erarbeitungsbeschluss
- 2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens
- 2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

3. Raumordnerische Beurteilung

- 3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG
- 3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung -
Verhältnis zu Zielen des Regionalplans
- 3.3 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und Zielen des Regionalplans
 - 3.3.1 Siedlung
 - 3.3.2 Bandinfrastruktur
 - 3.3.3 Freiraum

4. Artenschutz/ FFH-Verträglichkeit/Umwelterklärung

- 4.1 Artenschutz
- 4.2 FFH-Verträglichkeit
- 4.3 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

5. Raumordnerische Abwägung

6. Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1: Zeichnerische Darstellung
- Anlage 2: Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise der Beteiligten mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB und den Ergebnissen der Erörterung
- Anlage 3: Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB
- Anlage 4: Nach der zweiten Beteiligung ergänzt und geändert:
 - Teil A und B, Projektunterlagen
 - Teil C, Vorabschätzung zum Artenschutz
 - Teil D, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Teil E, Faunistische Untersuchung

Teil F, Berechnung der Stickstoffdeposition im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 80 „Östliche Erweiterung der Firma Storck, Paulinenweg“

Anlage 5: Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG)

Anlage 6: Liste der verwendeten Abkürzungen

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die August Storck KG gehört zur Storck-Gruppe. Das inhabergeführte Familienunternehmen produziert und vertreibt seit mehr als 100 Jahren Süßwaren. Die international agierende Storck-Gruppe gehört heute zu den weltweit zehn größten Süßwarenherstellern und beschäftigt an den drei deutschen Produktionsstandorten in Halle (Westf.), Berlin und Ohrdruf sowie in 19 internationalen Vertriebsorganisationen zusammen mehr als 6.000 Arbeitnehmer.

Der Standort Halle (Westf.) ist mit derzeit ca. 2.700 Mitarbeitern der größte Produktionsstandort. Hier wird derzeit in acht Betrieben (Produktionsgebäuden) produziert, zwei weitere Betriebe sind im Bau. Zudem sind dort zentrale Aufgaben der Storck-Gruppe in den Bereichen Verwaltung, Lebensmitteltechnologie etc. angesiedelt. Darüber hinaus hat die Condetta GmbH & Co. KG als ein weiteres Unternehmen der Storck-Gruppe am Standort Halle (Westf.) ihren Geschäftssitz.

Die August Storck KG versteht sich als ein in der Region verwurzelt und entsprechend verantwortungsbewusstes Unternehmen und stellt nicht nur als Arbeitgeber einen Wirtschaftsfaktor in der Region dar.

Strategie der August Storck KG ist es, durch die Konzentration der Produktion in Deutschland und durch Spezialisierungen in den drei Produktionswerken größere und effizientere Anlagen sowie Werksverbünde (mit jeweils ähnlichen Anforderungen) zu ermöglichen. Im Sinne der oben dargestellten Konzernstrategie soll der Standort Halle (Westf.) als großer Verbundstandort weiter ausgebaut werden. Dazu ist es erforderlich, dass die zukünftigen Erweiterungsabsichten regionalplanerisch und bauleitplanerisch abgesichert werden.

Der Standort Halle (Westf.) ist in den letzten Jahrzehnten schrittweise als großer, leistungsfähiger Verbundstandort entwickelt worden. Die Produktionsbetriebe arbeiten zwar unabhängig voneinander, sind aber eingebunden in ein gemeinsames Betriebs-, Erschließungs, Ver- und Entsorgungssystem. Damit ergeben sich ökologisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle Synergien, wie z. B. die Nutzung der Kraft-Wärmekopplung zur Strom- und Dampferzeugung, die zentrale Kälteerzeugung mit hohen Wirkungsgraden und die zentrale Prozesswasserreinigung. Zudem werden unnötige Werksverkehre vermieden.

Die Realisierung von Synergieeffekten, im Rahmen großer leistungsfähigen Verbundstandort, ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Standorte. Sie betreffen eine Vielzahl von Unternehmensbereichen. Zu nennen sind hier z.B.:

- Logistik: Ein zentraler großer Logistikbereich optimiert die Prozesse, mindert Aufwand und Verkehrsaufkommen und erhöht die betriebliche Flexibilität. Es erfolgt keine Belastung der öffentlichen Straßen durch Zwischentransporte. Zusätzliche CO₂-Emissionen werden vermieden.

- Maschinenbau und technische Dienste: Eine leistungsstarke technische Mannschaft ist in der Lage, Produktionsmaschinen selbst herzustellen und sichert vor Ort eine hohe technische Verfügbarkeit der Anlagen mit sehr geringen Ausfallzeiten. Mit eigenen Fachkräften vor Ort sowie mit einem umfangreichen Ersatzteillager und einem großen Maschinenpark können Anlagenstörungen schnell behoben werden.
- Verwaltung, Kontroll- und Dienstleistungsbereiche: In den Bereichen Einkauf, Qualitätssicherung, Logistik, Verwaltung und IT, Werkssicherheit etc. besteht ein enger Kontakt zu den Produktionsbereichen, durch den Umfang der Aufgaben können zudem eine Vielzahl von Spezialgebieten abgedeckt werden.
- Personal: Qualifiziertes, gut ausgebildetes und hoch motiviertes Personal stellt einen außerordentlich wichtigen Erfolgsfaktor dar, an einem großen Standort können attraktive Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten sowie flexible Einsatzfelder angeboten werden. Aus Firmensicht können zudem Spezialaufgaben durch Mitarbeiter/-innen abgedeckt werden und Sondersituationen wie Produktionsengpässe und besondere – positive wie negative – Ereignisse besser aufgefangen werden.

Der leistungsfähige und nachhaltig organisierbare Verbundstandort Halle (Westf.) bietet somit eine Vielzahl von Vorteilen und Synergieeffekten für das Unternehmen, für Mitarbeiter/-innen sowie für die Produktionssicherheit und für die Umwelt. Diese Qualitäten sollen am bestehenden Standort durch die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume gesichert werden.

Der Entwicklungsschub am Standort Halle (Westf.) ist nach Darlegung des Vorhabenträgers das Ergebnis von erfolgreichen Produktentwicklungen einerseits sowie einem starken nationalen und insbesondere internationalen Wachstum andererseits. Durch die z.T. vollständige Nutzung der vorhandenen Kapazitäten wird hier die Schaffung zusätzlicher, auch räumlicher Kapazitäten notwendig, um die wachsende Nachfrage bedienen zu können.

Auf Grundlage der oben dargelegten Aspekte sind unter Beachtung der strategischen Unternehmensplanung auf dem bestehenden Werksgelände nahezu alle freien Entwicklungsreserven für die Erweiterung der bestehenden Betriebe reserviert und verplant. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, für die weitere Werksentwicklung über das Jahr 2020 hinaus die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige Erweiterung des Standorts zu schaffen.

Das Unternehmen Storck hat für die Erweiterung verschiedene Alternativen geprüft. Aus unternehmerischer Sicht ist die Erweiterung nach Osten, über den Paulinenweg hinweg, die sinnvollste Lösung. Für diese Erweiterung wurde durch die August Storck KG eine vorläufige Werkplanung erarbeitet, die dem Antrag auf Änderung des RPlan zugrunde liegt. Diese Werkplanung wurde durch das Unternehmen im Zuge des Änderungsverfahrens überarbeitet und um eine neue Anbindung an die L 782 ergänzt. Ziel der 45. Änderung des RPlans ist es, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine vorhabenbezogene Erweiterung des Betriebsstandortes der August Storck KG zu schaffen.

Nach der aktuellen Werkplanung, sind für den Gesamtstandort insbesondere die folgenden Infrastrukturmaßnahmen und Bauvorhaben geplant:

- Errichtung von bis zu vier Betrieben im mittleren und südlichen Teil des Änderungsbereichs 1 sowie der Neubau eines größeren Verwaltungsgebäudes im östlichen Teil des Änderungsbereiches 1;
- Neuordnung des Verkehrskonzepts und der Werkserschließung durch Übernahme und Einbeziehung des Paulinenwegs in das Werksgelände sowie durch den Neubau einer Werkszufahrt für den Lkw-Verkehr direkt von der L 782 im Osten mit Pforte und mit Lkw-Warteplätzen, Sozial- und Waschräumen;
- Sicherung der öffentlichen Erschließung der im Osten liegenden Gebäude und Nutzungen sowie der südlich der A 33 verbliebenen Anwesen und forst-/landwirtschaftlichen Flächen durch die Erschließung von der L 782 im Osten (aber keine Anbindung der Arrode an die neue Zufahrt für den motorisierten Verkehr);
- Erweiterung der PKW-Stellplatzanlage nördlich der Bahntrasse und Bau eines Mitarbeiter-Parkhauses an der Margarete-Windthorst-Straße, ggf. dort auch ergänzende Anlage von Reserve-Aufstellflächen für Lkw, die noch über die Weststraße anfahren;
- Erweiterung der firmeneigenen Bushaltestelle am Bahnhofpunkt im Norden;
- Aufhebung der Verrohrung des durch die beiden Teiche im Norden und quer durch das Gelände verlaufenden Laibachs und naturnahe Neuanlage im Osten entlang der Außengrenze des Plangebiets sowie Aufgabe der naturfernen Teichanlagen.

Die Stadt Halle (Westf.) unterstützt die Planungen der August Storck KG und hat in ihrem Änderungsbegehren vom 23.07.2018 mit beigefügtem Beschluss vom 08.11.2017 gebeten, eine Änderung des RPlans zwecks einer vorhabenbezogenen Neudarstellung (Änderungsbereich 1) und einer Rücknahme (Änderungsbereich 2) eines „Bereiches für die gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Darstellungen des RPlans in den Änderungsbereichen 1 und 2.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs

Beschreibung der Änderungsbereiche

Das Werksgelände der August Storck KG liegt im Westen der Stadt Halle (Westf.) und ist Teil der großräumigen Gewerbeentwicklungen westlich der L 782 im Bereich Weststraße/Margarete-Windthorst-Straße. Aufgrund der Lage südlich der Margarete-Windthorst-Straße ist der Standort des Unternehmens deutlich von dem übrigen Gewerbegebiet abgegrenzt.

Die in Damm-Lage geführte L 782 grenzt nach Südosten hin den Teilraum „Storck/Arrode“ von den übrigen Siedlungsbereichen der Stadt Halle (Westf.) ab. Nach Süden hin, bildet die A 33 eine Grenze zu dem umgebenden Landschaftsraum.

Änderungsbereich 1 (Neudarstellung als GIB)

Der Änderungsbereich 1 liegt zwischen der Bahnlinie und A 33. Er umfasst den Paulinenweg einschließlich der östlich angrenzenden firmeneigenen Flächen bis in Höhe des Steinhauser Wegs. Im Südosten kommt der Bereich der zusätzlich geplanten Anbindung an die L

782 hinzu. Die einbezogenen Flächen werden heute als Wald und als Grünland bzw. Parkanlage genutzt. Zudem befinden sich dort eine nicht mehr bewohnte Villa und zwei Teichanlagen.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der August Storck KG, ausgenommen der öffentliche Paulinenweg (Stadt Halle (Westf.)). Das Unternehmen kann nunmehr auch über die im Südosten im Bereich der zusätzlich geplanten Anbindung an die L 782 liegende ehemalige kleine Hofstelle und über die zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen bis zur L 782 verfügen. Der Änderungsbereich 1 hat eine Flächengröße von ca. 18,0 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Halle (Westf.) trifft für den Änderungsbereich folgende Darstellungen: Stellplatzanlage, Fläche für die Landwirtschaft, Wald. Die beiden Teichanlagen werden als Wasserflächen dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich nicht. Baurechtlich sind die Flächen im Änderungsbereich, bis auf die bestehende Stellplatzanlage, dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Im Westen grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an den genutzten Teil des Unternehmensstandortes an. Das südwestliche Umfeld ist durch einen regionaltypischen Wechsel von Feldflur, Wäldchen und einer Streubebauung an der Arrode gekennzeichnet.

Die unmittelbar an den Änderungsbereich 1 angrenzenden Flächen zwischen dem Steinhäuser Weg und der östlichen Grenze des Plangebietes werden im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren mit bearbeitet. In diesem Teilraum soll der zukünftige Verlauf des Laibachs verortet werden. Dazu hat bereits eine Abstimmung mit der unteren Naturschutz- (uNB) und der unteren Wasserbehörde (uWB) stattgefunden. Zudem sollen diese Flächen genutzt werden, um das zukünftige Industrie-/Gewerbegebiet zur Bebauung an der Arrode hin einzugrünen.

Änderungsbereich 2 (Rücknahme des GIB)

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Bahntrasse und der Magarete-Windthorst-Straße. Er wird überwiegend als Wald genutzt und umfasst eine Größe von ca. 5,4 ha.

Auch diese Flächen befinden sich im Eigentum des Unternehmens Storck. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Westf.) ist der Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Baurechtlich sind die Flächen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Diese firmeneigenen Gewerbeflächen sollen als teilweise Kompensation für die o. g. Neudarstellung im Änderungsbereich 1 zurückgenommen werden.

Im Norden und Osten grenzt dieser Bereich unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet. In westlicher Richtung grenzen größere, zusammenhängende Waldflächen unmittelbar an.

Änderungen aufgrund des Erarbeitungsverfahrens

Nach der Durchführung der 1. Beteiligung sind sowohl Entwurfsfassung als auch die Planunterlagen geändert bzw. ergänzt worden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Änderungen und Ergänzungen wesentlich:

- Änderungsbereich 1: Vergrößerung der GIB-Festlegung um ca. 2,5 ha, von ca. 15,5 ha auf ca. 18,0 ha, zur Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Werkszufahrt von der L 782 (Theenhausener Straße) aus.
- Ergänzung und Überarbeitung der Umweltstudie (Teil B).
- Ergänzung und Überarbeitung der Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C).

- Ergänzung und Überarbeitung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Teil D).
- Ergänzung der Planunterlagen um den Teil F: Berechnung der Stickstoffdeposition im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 80 „Östliche Erweiterung der Firma Storck Paulinenweg“ der Stadt Halle (Westf.)

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

2.1 Erarbeitungsbeschluss

In seiner Sitzung am 17.09.2018 beauftragte der Regionalrat Detmold die RPIB, das Erarbeitungsverfahren zur 45. Änderung des RPlans für den Regierungsbezirk Detmold „GEP – TA OB Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) des mit Sitzungsvorlage RR-18/2018 vorgelegten Entwurfs durchzuführen.

2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens

Nach § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG) als Beteiligte sowie die Öffentlichkeit beteiligt worden. Die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG war erforderlich, da der Entwurf nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens in einem Umfang geändert worden ist, der zu einer erstmaligen und stärkeren Berührung von Belangen geführt hat.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten und die Öffentlichkeit Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Änderung vorbringen konnten, war in der ersten Beteiligung auf zwei Monate festgesetzt. Die Frist für die zweite Beteiligung betrug einen Monat. Die Unterlagen sind bei beiden Beteiligungsverfahren öffentlich ausgelegt und ergänzend den zu beteiligenden öffentlichen Stellen übersandt worden.

Ort und Dauer der ersten Beteiligung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr.39) am 24.09.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 45. Änderung des RPlans haben danach vom 08.10.2018 bis zum 10.12.2018 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Ort und Dauer der zweiten Beteiligung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr.32) am 05.08.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 45. Änderung des RPlans haben danach vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Es hat in beiden Beteiligungsverfahren eine elektronische Veröffentlichung und Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen über eine Beteiligungsplattform im Internet abzugeben.

Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurden 63 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) mit Schreiben vom 26.09.2018 gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Bedenken, Anregungen und Hinweise bis

zum 10.12.2018 (einschließlich) mitzuteilen. In dem zweiten Beteiligungsverfahren wurden dieselben Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt. Mit dem Schreiben vom 06.08.2019 wurden sie gebeten, ihre Bedenken, Anregungen und Hinweise zur geänderten Entwurfsfassung bis zum 13.09.2019 (einschließlich) mitzuteilen.

Im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren haben 14 Beteiligte von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit entsprechenden Bedenken, Anregungen und Hinweisen vorgetragen. Die RPIB hat diese Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und jede Stellungnahme mit einem Ausgleichsvorschlag versehen (Anlage 2). Diese Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB ist allen Beteiligten mit Schreiben vom 03.12.2019 übersandt worden.

Der RPIB erwächst aus § 19 Abs. 3 LPIG NRW die Aufgabe, die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen soll dabei angestrebt werden. Die RPIB hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Bedenken und Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen. Die RPIB hat daher, ebenfalls mit Schreiben vom 03.12.2019, zu einer Erörterung der Bedenken und Anregungen eingeladen. Als Termin wurde der 18.12.2019 festgesetzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Ort und Dauer der ersten Beteiligung der beabsichtigten 45. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr.39) am 24.09.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 45. Änderung des RPlans haben danach vom 08.10.2018 bis zum 10.12.2018 (einschließlich) bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt. Im Rahmen der ersten Beteiligung wurden von der Öffentlichkeit keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Die zweite Beteiligung der 45. Änderung des RPlans wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 32) am 05.08.2019 veröffentlicht. Die Unterlagen zur 45. Änderung des RPlans haben danach vom 12.08.2019 bis zum 13.09.2019 (einschließlich) bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt. Im Rahmen der zweiten Beteiligung haben 15 Beteiligte Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Die RPIB hat die Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen dem RR vorgelegt (Anlage 3). In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Datenschutzgesetz (DSG) NRW verwiesen. Aufgrund dieser Vorgabe mussten personenbezogene Daten geschwärzt bzw. gelöscht werden.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit waren nach den Vorgaben des LPIG nicht zu erörtern.

Es hat in beiden Beteiligungsverfahren eine elektronische Veröffentlichung und Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen über eine Beteiligungsplattform im Internet abzugeben.

Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 Abs. 4 ROG

Die Änderung des RPlans hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates. Eine entsprechende Beteiligung war daher nicht erforderlich.

2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Beteiligte

Die fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden am 18.12.2019 mit diesen erörtert. Der angestrebte Ausgleich der Meinungen zu der Planänderung konnte nicht in jedem Fall erzielt werden.

Bedenken und Anregungen aus der Behördenbeteiligung, bei denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.

Nach der Erörterung der Stellungnahmen bestehen unausgeräumte Bedenken und Anregungen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände. Der Beteiligte erklärte für die ID's 23 - 24 (Anregungen), ID 39 (Bedenken) und ID 45 (Bedenken) aus der ersten Beteiligung sowie für die ID 35 - 37 (Anregungen) und für die ID 38 (Bedenken) aus der zweiten Beteiligung keinen Ausgleich der Meinungen. Bei der überwiegenden Zahl der Bedenken und Anregungen des Beteiligten konnte aber ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden (vgl. Synopse in Anlage 2).

Nachfolgend werden stichpunktartig die zentralen Punkte der Stellungnahmen der Naturschutzverbände sowie die Bewertung durch die RPIB dargestellt.

- **Inanspruchnahme der Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Nutzungen**
- **Unzureichende Prüfung von Alternativen**
- **Unzureichender Nachweis des Bedarfs an neuen Siedlungsflächen für GIB**
- **Unzureichende Berücksichtigung rechtlicher Normen bei der Beschreibung von Umweltzielen im Umweltbericht und in der Umweltstudie**

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Bedenken und Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinung hergestellt werden konnte, mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB und dem Erörterungsergebnis auszugsweise dargestellt. Eine ausführliche Zusammenstellung der Stellungnahmen, der Ausgleichsvorschläge der RPIB und die Ergebnisse der Erörterung enthält die Synopse in Anlage 2.

Landesbüro der Naturschutzverbände: Inanspruchnahme der Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Nutzungen, unzureichende Prüfung von alternativen, flächensparende Planungen (ID 23 erste Beteiligung, ID 35 zweite Beteiligung).

Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist darauf hin, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von ca. 15,5 ha Freiraum - fast zur Hälfte Waldflächen mit hochschutzwürdigen Freiraumfunktionen – die Darlegung eines unabweisbaren Bedarfs, den Nachweis der Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß erfordert. Bedenken werden insbesondere dahingehend formuliert, dass flächensparende, alternative Planungen, die zu einer Minimierung der Neuinanspruchnahmen führen, nicht ausreichend geprüft und bewertet worden sind. Eine Prüfung aller betrieblich möglichen Maßnahmen zur geringstmöglichen Inanspruchnahme des Freiraums ist nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgt.

RPIB: Auszug aus der Erwiderung

Nach Auffassung der RPIB hat der Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel den grundsätzlichen Bedarf an neuen Siedlungsflächen für GIB dargelegt. In den Antragsunterlagen zur ersten und zur erneuten Beteiligung hat der Vorhabenträger zudem schlüssig dargelegt, dass über die in Vorbereitung befindlichen konkreten Betriebserweiterungen hinaus, keine Entwicklungsreserven und Nachverdichtungspotentiale für großflächige bauliche Erweiterungen von Produktions- und Logistikanlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände vorhanden sind. Dieses belegen auch die vorliegenden Werkplanungen in den Antragsunterlagen.

Der Vorhabenträger stuft das mögliche Entwicklungspotential, das durch Aufstockungen bestehender Gebäude erreicht werden kann, als gering ein. Die Freiflächen auf dem Werksgelände dienen der Eingrünung des Standortes, der Sicherung des dort bestehenden alten Baumbestandes und der Erhaltung der Aufenthaltsqualität für Mitarbeiter. Die bestehenden Freiflächen sollen nach Aussagen des Vorhabenträgers aus den vorgenannten Gründen erhalten bleiben. Diese Darlegungen werden von der RPIB mitgetragen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten legt der Vorhabenträger aus Sicht der RPIB plausibel und nachvollziehbar dar, dass der Bedarf an neuen Siedlungsflächen nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und dass die angestrebte Waldumwandlung auf der Ebene der RPlanung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurde. Die RPIB weist hier darauf hin, dass im Zuge des Verfahrens zur 45. Änderung des RPlans ein ca. 5,4 ha großer, im RPlan dargestellter GIB (Änderungsbereich 2) zugunsten von Freiraumdarstellungen zurückgenommen werden soll. Ca. 4,5 ha dieser Fläche sind bewaldet. Die 45. Änderung des RPlans zielt auch darauf ab, den im Änderungsbereich 2 vorhandenen Wald regionalplanerisch zu sichern.

Die RPIB kommt nach Prüfung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu dem Ergebnis, dass diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Die RPIB erkennt den Bedarf des Unternehmens an neuen Siedlungsflächen für GIB vollumfänglich an. Die Waldinanspruchnahme wird nach Auffassung der RPIB auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Somit werden die Voraussetzungen vollständig erfüllt, die Ziel 7.3-1 LEP NRW für eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen festgelegt.

Erörterungsergebnis:

Der Beteiligte macht deutlich, dass nach wie vor ein wesentlicher Kritikpunkt an der vorliegenden Planung darin besteht, dass der Umfang des Bedarfs an neuen Siedlungsflächen nicht ausreichend begründet und nachgewiesen worden ist. Bei einer alternativen, flächensparenden Planung könnte der Bedarf an neuen Siedlungsflächen weiter reduziert werden. In diesem Zusammenhang wurden von dem Beteiligten verschiedene Möglichkeiten dargelegt. Aus Sicht des Beteiligten sind diese Alternativen bei der Begründung des Bedarfs nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt worden.

Die RPIB weist darauf hin, dass der Vorhabenträger den Bedarf an neuen Siedlungsflächen für GIB nachvollziehbar begründet hat und sie den Bedarf vollumfänglich anerkennt. In diesem Zusammenhang macht sie deutlich, dass auch auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, die Verpflichtung zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung besteht.

Der Beteiligte erklärt, dass ein Ausgleich der Meinungen nicht erzielt wurde.

Landesbüro der Naturschutzverbände: Umfang des Bedarfs an neuen Siedlungsflächen für GIB ist nicht ausreichend begründet, alternative, flächensparende Planungen sind dabei nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt worden (ID 24 erste Beteiligung, ID 36, 37 zweite Beteiligung)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände weist darauf hin, dass in der Darstellung des Planungsanlasses ausgeführt wird, dass unter Beachtung der strategischen Unternehmensplanung auf dem bestehenden Werksgelände nahezu alle freien Entwicklungsreserven für die Erweiterung der bestehenden Betriebe reserviert und verplant sind. Offen bleibt für den Beteiligten, in welchem Umfang noch Entwicklungsreserven auf dem Betriebsgelände bestehen. Jegliche Entwicklungsreserven sind seiner Ansicht nach vorrangig vor einer neuen Freirauminanspruchnahme zu nutzen.

Für die vorgelegte überarbeitete Plankonzeption stellt sich bei der Alternativenprüfung die Frage, ob durch den geplanten Wegfall des Lkw-Zulieferverkehrs über die derzeitige Zufahrt und eine mögliche Bündelung aller geplanten und bestehenden PKW-Stellplatzflächen in mehrgeschossige Parkhäuser, Optionen für eine andere flächensparende Plankonzeption ergeben können. Bei einem ganz oder teilweisen Wegfall der Parkflächen östlich des Paulineweges, einem Verzicht auf die Neuplanung eines Verwaltungsgebäudes (Alternative: Aufstockung im Bestand) und einer flächensparenden Konzeption der neuen Werkshallen wäre zu prüfen, ob die geplanten neuen Gebäude weiter nördlich errichtet werden können.

RPIB: Auszug aus der Erwiderung

Nach Auffassung der RPIB hat der Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass über die in Vorbereitung befindlichen konkreten Betriebserweiterungen hinaus keine Entwicklungsreserven und Nachverdichtungspotentiale für großflächige bauliche Erweiterungen vorhanden sind.

Die Werkplanung für den Standort belegt, ein hohes Maß an bestehender und geplanter baulicher Verdichtung. Der Vorhabenträger legt in den Antragsunterlagen zudem plausibel dar, dass das Entwicklungspotential durch Aufstockungen bestehender Gebäude gering ist. Bestehende Freiflächen auf dem Werksgelände dienen zudem der Eingrünung des Standortes, der Sicherung des dort bestehenden alten Baumbestandes und der Sicherung der Aufenthaltsqualität für die Mitarbeiter.

Der Vorhabenträger legt in den Antragsunterlagen ferner dar, dass die Bemessung der geplanten Lkw-Stellplatzanlage entsprechend des prognostizierten Bedarfs vorgenommen worden ist. Dieser wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung für den gesamten Standort Halle (Westf.) ermittelt. Der daraus abgeleitete Bedarf an neuen Siedlungsflächen wird von der RPIB anerkannt. Gleichwohl sieht die RPIB das Erfordernis, dass die neue Werkszufahrt und die Lkw-Stellplatzanlage flächensparend geplant und ausgebaut werden.

Die in der Stellungnahme angesprochene Bündelung aller geplanten und der bestehenden Stellplätze in mehrgeschossigen Parkhäusern betrifft die Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund der fachlich gebotenen flächensparenden Siedlungsentwicklung sieht die RPIB aber auch hier die Notwendigkeit, den Flächenbedarf insbesondere für die Stellplätze soweit wie möglich zu reduzieren. Sie regt deshalb an, dass die Stadt Halle (Westf.) und der Vorhabenträger die Möglichkeiten für eine flächensparende Planung und Realisierung der Stellplätze prüfen und beide gemeinsam darauf hinwirken, dass diese auch ausgeschöpft werden.

Die RPIB erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass der Vorhabenträger beabsichtigt ein Parkhaus in der angegebenen Größe zu errichten. Die konkrete Umsetzungsplanung und die abschließende Dimensionierung des Parkhauses ist aber nicht Gegenstand der RPlanung. Sie erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Die RPIB trägt die Darlegungen des Vorhabenträgers zu den o.g. Themenbereichen mit und erkennt den formulierten Bedarf an neuen Siedlungsflächen für GIB vollumfänglich an. Zusammenfassend stellt sie fest, dass dem Ziel 6.1-1 LEP NRW und dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW vollumfänglich entsprochen wird.

Erörterungsergebnis:

Der Beteiligte erklärt mit Hinweis auf die Ausführungen zu ID 23 aus der ersten Beteiligung, dass ein Ausgleich der Meinungen nicht hergestellt werden kann.

Landesbüro der Naturschutzverbände: Umweltbericht: Unvollständige Berücksichtigung rechtlicher Normen bei der Beschreibung von Umweltzielen, Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß (ID 39 und 45 erste Beteiligung, ID 38 zweite Beteiligung)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat in den drei oben aufgeführten Stellungnahmen Bedenken formuliert, welche die Durchführung der Umweltprüfung im Hinblick u.a. auf die angewandte Methodik, betreffen. Sie weisen auf die aus ihrer Sicht unvollständigen Berücksichtigung rechtlicher Normen und sonstiger Umweltziele hin.

Bei den in der Umweltstudie berücksichtigten Umweltzielen handelt es sich nur um gesetzlich festgelegte Ziele in Rechtsnormen. Dies sei nicht ausreichend. Ziele des Umweltschutzes sind neben sämtlichen Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden - sowie in deren Auftrag - durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegt werden, auch die weiteren Ziele des Umweltschutzes, die sich aus anderen Arten von Entscheidungen wie z.B. politische Beschlüssen oder durch Festlegungen in anderen Plänen und Programmen (z.B. Landschaftsplanung) ergeben. Einzubeziehen sind auch großräumige Biotopverbundpläne. Politische Beschlüsse sind insbesondere dann von Relevanz, wenn diese auf einer dem Plan/Programm vergleichbaren Ebene (Bund, Länder, Kommunen) verabschiedet wurden und damit die Anwendung durch den Planungsträger erwartet werden kann (z.B. Kommunale Umweltqualitätszielkonzepte; Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung, Biodiversitätsstrategie NRW, Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung).

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche ist unter den Rechtsnormen neben den genannten gesetzlichen Grundlagen aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW der Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW sowie die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Biodiversitätsstrategie für NRW zu ergänzen. Diese gesetzlichen und umweltpolitischen Ziele dokumentieren den besonderen Stellenwert und den dringenden Handlungsbedarf beim Ziel, die Freiflächeninanspruchnahme kurzfristig erheblich einzuschränken (5 ha-Ziel für NRW) und mittel-/langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.

RPIB: Auszug aus der Erwiderung

Grundsätzlich können über die gesetzlichen Zielvorgaben hinaus weitere, untergesetzliche Umweltziele berücksichtigt werden.

Bei der vorliegenden Regionalplanänderung (RPlanänderung) sind vorrangig gesetzliche Zielvorgaben zur Bewertung herangezogen worden, da nach Ansicht der RPIB die gesetzlichen Bestimmungen die Umweltziele in ausreichendem Maß abdecken. Durch Aufnahme weiterer Ziele würde das Bewertungsergebnis nicht verändert.

Grundsätzlich hat die RPIB aber auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe des Scoping ist, den Rahmen für eine möglichst genaue Ermittlung der Umweltauswirkungen festzulegen. Die RPIB hat mit Schreiben vom 26.02.2018 eine Scopingunterlage mit den geplanten Zielen des Umweltschutzes versandt. Sie hat allen Beteiligten, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der RPlanänderung berührt werden könnte, die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern. Diesbezügliche Hinweise fehlen in der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW.

Erörterungsergebnis:

Der Beteiligte erklärte, dass er auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsvorschläge der RPIB und den ergänzenden Ausführungen in der Erörterung den Ausgleich der Meinungen nicht erklären kann.

Abschließende Empfehlung

Die RPIB empfiehlt dem Regionalrat (RR), den Bedenken und Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte, nicht zu folgen und auf der Grundlage der in der Erörterung gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW dargestellten Stellungnahmen und dem Bericht der RPIB zur Erörterung zurückzuweisen.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit wurden unterschiedliche Stellungnahmen vorgetragen, die zu zehn Themenschwerpunkten zusammengefasst werden können. Die Bedenken und Anregungen, sowie deren Bewertung durch die RPIB werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Sie sind ausführlich in der Synopse (Anlage 3) aufgeführt.

Themenschwerpunkte sind:

- **Einschränkung der Verkehrssicherheit, der Erschließungsqualität und der Erreichbarkeit der Grundstücke und Naherholungsbereiche, wenn der Paulineweg eingezogen und die neue Anbindung an die L 782 realisiert wird.**
- **Einschränkung der Nutzbarkeit von bestehenden Hausbrunnen, wenn die angestrebte Erhöhung der Grundwasserförderung umgesetzt wird.**
- **Wertverlust der bestehenden Immobilien.**
- **Unzureichende Prüfung flächensparender Planungsmöglichkeiten.**
- **Ortsnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Werkserweiterung und Beeinträchtigung von bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Realisierung der A 33 bereits durchgeführt worden sind.**

- **Sicherung und Aufwertung der vorhandenen Teiche aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen.**
- **Gewährleistung einer ausreichenden Wasserführung im Laibach.**
- **Sicherung eines ausreichenden Immissionsschutzes für die Wohnbebauung durch technische Maßnahmen und die Erhaltung eines Grüngürtels auf dem Werksgelände.**
- **Unvollständige Untersuchung des Artenspektrums Fledermäuse.**
- **Fehlende Aussagen zum Schutz des FFH-Gebietes nördlich der Autobahn und zu der FFH- Verträglichkeit der angestrebten Grundwasserförderung.**

Einschränkung der Verkehrssicherheit, der Erschließungsqualität und der Erreichbarkeit der Grundstücke und der Naherholungsbereiche

Schwerpunkte der Bedenken und Anregungen sind insbesondere: Die Erschließung der östlich angrenzenden Wohngebäude und Nutzungen sowie der südlich der A 33 liegenden Anwesen muss weiterhin gesichert werden. Eine kurzwegige und sichere Anbindung der Siedlung Arrode und des Steinhausener Weges an das Stadtzentrum muss insbesondere für Radfahrer und Fußgänger aufrechterhalten werden. Eine Anbindung der Arrode an die L 782 sollte nicht erfolgen. Der Steinhauser Weg sollte zur Verbesserung der Erschließung der bestehenden Anwesen ausgebaut werden. Die neue Werkszufahrt wird abgelehnt. Es wurde als Mangel angesehen, dass Alternativen für die neue Anbindung an die L 782 nicht geprüft worden sind. Angeregt wurde ferner, die neue Anbindung an die L 782 weiter nach Norden zu verschieben. Die geplante Einbeziehung des Paulinenwegs in das Werksgelände wird abgelehnt. Der Schwerlastverkehr sollte während der Bauphase nicht über die Arrode geführt werden.

Die **RPIB** führt dazu aus, dass konkrete Lösungen für die Themen Verkehrssicherheit, Erschließungsqualität sowie Erreichbarkeit von Grundstücken und Naherholungsbereiche im Rahmen der nachfolgenden Fachverfahren durch die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung und andere zuständige Planungsträger und Behörden entwickelt und festgelegt werden müssen. Dieses ist nicht Aufgabe und Gegenstand der RPlanung. Die RPIB ist der fachlichen Auffassung, dass zu allen genannten Aspekten, auf den nachfolgenden Planungsebenen, Lösungen gefunden werden können. Die Themen stehen zudem der Neudarstellung eines GIB nicht grundsätzlich entgegen.

Die RPIB führt zu der angestrebten neuen Anbindung an die L 782 aus, dass sie den dafür erforderlichen Siedlungsflächenbedarf (GIB), in Abwägung der betroffenen raumordnerischen Belange, anerkennt. Sie ist auch davon überzeugt, dass alle mit der konkreten Umsetzung der neuen Anbindung an die L 782 einhergehenden Konflikte, in den nachfolgenden Fachverfahren gelöst werden können.

Einschränkung der Nutzbarkeit von bestehenden Hausbrunnen, wenn die angestrebte Erhöhung der Grundwasserförderung umgesetzt wird

Schwerpunkte der vorgetragenen Bedenken und Anregungen sind hier insbesondere: Das der prognostizierte zusätzliche Wasserverbrauch des Unternehmens Storck negative Auswirkungen auf die bestehende Wasserversorgung der angrenzenden Gebäude haben kann. Die Hausbrunnen der Anwohner dürfen durch die prognostizierten zusätzlichen Fördermengen des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Das nicht mehr benötigte und gereinigte Prozesswasser sollte zur Anreicherung des Grundwassers im Tatenhauser Wald versickert werden.

Die **RPIB** führt dazu aus, dass zur Kontrolle etwaiger Auswirkungen der Grundwasserentnahmen am Standort des Unternehmens Storck bereits Beobachtungsbrunnen eingerichtet worden sind, sodass ein kontinuierliches Monitoring gewährleistet ist. Sofern die angestrebte Erhöhung der Fördermengen nicht genehmigungsfähig ist oder die private Wasserversorgung aus anderen Gründen nicht zielführend ist, ist ein Ausweichen auf die öffentliche Wasserversorgung denkbar. Dies ist letztendlich im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Im Rahmen dieses Verfahrens sind dann auch die Auswirkungen auf die bestehenden Hausbrunnen und auf die Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten.

Im Zuge der Beteiligung hat der Kreis Gütersloh in seiner Funktion als zuständige uWB darauf hingewiesen, dass eine „abschließende Bewertung der angestrebten Grundwasserentnahmen auf der Planungsebene des RPlans nicht möglich ist, und einem wasserrechtlichen Verfahren vorgreifen würde.“ Dazu sind vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Kreis bereits hydrologische Gutachten beauftragt worden. Grundsätzliche Bedenken wurden von der zuständigen Fachbehörde nicht vorgebracht. Zur Klärung der mit dieser Thematik einhergehenden Fragestellungen arbeiten der Kreis Gütersloh, die Stadt Halle (Westf.) sowie der Vorhabenträger eng zusammen.

Die RPIB geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass alle bislang noch ungeklärten Fragen im Zuge der nachfolgenden Fachplanungen gelöst werden können und eine Einschränkung der Nutzbarkeit von bestehenden Hausbrunnen nicht erfolgt.

Wertverlust der bestehenden Immobilien durch die heranrückende gewerbliche Bebauung und die neue Verkehrsführung

In diesem Themenbereich liegt der Schwerpunkt der Bedenken und Anregungen auf folgenden Aspekten: Die Umsetzung der vorliegenden Planung führt zu einem Wertverlust von Häusern und Grundstücken.

Die **RPIB** führt dazu aus, dass die angestrebten Festlegungen im RPlan keinen Wertverlust von Häusern und Grundstücken nach sich ziehen. Regionalplanerische Festlegungen richten sich an öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG. Sie begründen oder entziehen keine Baurechte. Ob es ggf. im Zuge der nachfolgenden konkretisierenden Fachverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung zu Wertverlusten kommt, muss in diesen Verfahren von der zuständigen Behörde bzw. dem Planungsträger geprüft werden.

Unzureichende Prüfung flächensparender Planungsmöglichkeiten

Schwerpunkte der Bedenken und Anregungen sind insbesondere folgende Aspekte: Die vorhandenen Flächenreserven auf dem Werksgelände sollten für eine Nachverdichtung genutzt werden, um den zusätzlichen Flächenverbrauch für die angestrebte Erweiterung zu minimieren. Flächensparende Alternativen wie z.B. mehrgeschossige Produktionshallen sind dabei nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt worden. Gleiches gilt für Dachbegrünungen und PV-Anlagen.

Die RPIB führt dazu aus, dass sie den Bedarf an neuen Siedlungsflächen geprüft und vollumfänglich anerkannt hat. Die RPIB ist in diesem Zusammenhang auch zu dem Ergebnis gekommen, dass das Potential an Nachverdichtungsmöglichkeiten auch durch Aufstockungen im Bestand ist gering. Gleiches gilt für die Möglichkeiten, durch Optimierung von Betriebsabläufen zu einer Reduzierung des Siedlungsflächenbedarfs zu gelangen.

Die **RPIB** weist darauf hin, dass planungsrechtliche Vorgaben für die Realisierung von Dachbegrünungen und von PV-Anlagen ausschließlich auf den nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden können.

Ortsnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen für die Werkserweiterung und Beeinträchtigung von bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Realisierung der A 33 bereits durchgeführt worden sind

Die Schwerpunkte der vorgebrachten Bedenken und Anregungen lagen hier in folgenden Themenfeldern: Die Ausgleichsmaßnahmen sollten ortsnah, im Stadtgebiet von Halle (Westf.) realisiert werden. Die neue Werkszufahrt beeinträchtigt zudem die Wirksamkeit der bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen für die A 33.

Die **RPIB** weist darauf hin, dass die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren erfolgt. Zu diesem Thema hat es bereits konzeptionelle Abstimmungen zwischen dem Kreis Gütersloh als zuständige uNB, der Stadt Halle (Westf.) sowie des Unternehmens gegeben. Vorrangiges Ziel ist die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur geplanten Erweiterung auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Die endgültige Festlegung der Kompensationsmaßnahmen kann aber erst im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ein enger räumlich-funktionaler Bezug zwischen Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen fachlich zielführend ist, rechtlich ist dieser enge Bezug aber nicht zwingend geboten. Im vorliegenden Fall sind für die Voraussetzungen dafür gut, dass die Kompensationsmaßnahmen ortsnah verortet werden können, da das Unternehmen Storck über Flächen verfügt, die entweder direkt für die Kompensation verwendet werden können oder im Rahmen eines Flächentausches genutzt werden können. Dieses soll auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange erfolgen.

Sicherung und Aufwertung der vorhandenen Teiche aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen

Die Beteiligten wiesen darauf hin, dass das Unternehmen Storck im Zuge einer Anliegerversammlung erklärt hat, dass die sogenannten Feuerlöschteiche entlang der Eisenbahnstrecke erhalten blieben und darüber hinaus ökologisch aufgewertet werden sollten.

Die **RPIB** weist darauf hin, dass für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes des Unternehmens Storck die Verlegung des Laibachs erforderlich ist. Die aufgeführten Teiche werden zurzeit vom Laibach durchflossen und stellen eine im Sinne der EG Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) negativ zu bewertende Unterbrechung des Fließgewässers dar. Nach Angaben des Gutachters der Umweltstudie wird mit der Verlegung des Laibachs, der Teilverfüllung der Teiche und ihrer Einbeziehung in eine Ersatzauze die Durchgängigkeit des Baches verbessert und darüber hinaus Lebensraum für auentypische Biozönosen geschaffen. Gegenüber der derzeitigen Situation kann damit eine deutlich ökologischere Aufwertung der Gewässerachse erreicht werden. Gleichzeitig wird mit dieser Maßnahme dem Verbesserungsgebot der EG-WRRL entsprochen. Die konkrete Festlegung erfolgt im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens in der Zuständigkeit des Kreises Gütersloh als zuständige Wasserbehörde.

Gewährleistung einer ausreichenden Wasserführung im Laibach.

Der Beteiligte führt dazu aus, dass die angestrebte Werkserweiterung zu einer Verkleinerung des Einzugsgebiets des Laibachs führen wird. Vor diesem Hintergrund fehlen ihm Aussagen in den Planunterlagen dazu, ob der Laibach in seinem neuen Verlauf nach einer Umsetzung der Planungsabsicht noch dauerhaft Wasser führen wird. Der Beteiligte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Wasserführung im Laibach wichtig für das Wasserschloss Tatenhausen ist.

Die **RPIB** weist darauf hin, dass nach Aussage des Gutachters der Umweltstudie im Hinblick auf die Verlegung des Laibachs bereits eine Vorabstimmung mit dem Kreis Gütersloh als uWB stattgefunden hat. Mit der erforderlichen Verlegung und naturnahen Umgestaltung des Gewässers wird eine deutliche gewässerökologische Verbesserung erreicht. Grundlage für die Planung/Gestaltung des neuen Wasserlaufs ist die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (Blaue Richtlinie) (MUNLV 2010). Der Wasserlauf wird hinsichtlich seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit entsprechend den in seinem Einzugsgebiet bestehenden Verhältnissen dimensioniert. Die Veränderungen, die sich im Einzugsgebiet aus der Betriebserweiterung ergeben, werden hierbei berücksichtigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist vorgesehen, dass das anfallende Niederschlagswasser analog zur bisherigen Vorgehensweise im Werksgelände behandelt und abgeleitet wird. Zurzeit wird das anfallende unverschmutzte Regenwasser z.B. von Straßenflächen vor Ort versichert. Das Regenwasser von den Dachflächen der Produktionsgebäude wird (über entsprechende Einleitungsstellen und Rückhaltemöglichkeiten) in den Ruthebach eingeleitet. Bei der Erweiterungsfläche soll die Behandlung des Niederschlagswassers vergleichbar erfolgen, wobei allerdings dann der Laibach als Vorfluter dient.

Die RPIB geht davon aus, dass eine dauerhafte Wasserführung des Laibachs im Zuge der noch durchzuführenden Fachverfahren sichergestellt wird.

Sicherung eines ausreichenden Immissionsschutzes für die Wohnbebauung durch technische Maßnahmen und die Erhaltung eines Grüngürtels auf dem Werksgelände

Zum Themenbereich des Immissionsschutzes lag der Schwerpunkt der vorgetragenen Bedenken und Anregungen in der Berücksichtigung lärmarmen Klimaanlagen bei dem Bau von Hallen, der Verkehrsführung und in der Erhaltung eines Grüngürtels zwischen dem Werksgelände und der bestehenden Wohnbebauung. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die angrenzende Wohnbebauung bei allen Entscheidungen im Rahmen dieser und der nachfolgenden Planungsebenen als ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB einzustufen.

Die **RPIB** führt aus, dass die konkreten planerischen Lösungen zum Immissionsschutz in den Fachverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt, geprüft und von den dafür zuständigen Behörden und Planungsträgern festgelegt werden müssen. Die RPIB ist der fachlichen Überzeugung, dass alle Konflikte im Zuge der nachfolgenden Fachplanungen auch gelöst werden können. Die RPIB weist in diesem Rahmen auch darauf hin, dass die planungsrechtliche Einstufung der bestehenden Wohnbebauung entsprechend der rechtlichen Vorgaben aus dem BauGB ausschließlich der Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung/Planungshoheit obliegt.

Unvollständige Untersuchung des Artenspektrums Fledermäuse

Der Beteiligte beanstandet fehlende Aussagen zur Funktion der Bäume zu beiden Seiten des Paulinenwegs als Strukturen für die Bewegungen von Tieren, insbesondere von Fledermäusen.

Die **RPIB** weist in diesem Zusammenhang auf die Faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung des Unternehmens Storck aus dem Jahr 2017 hin. In diesem Gutachten wurde Vögel, Fledermäuse und Amphibien auch im Umfeld des Paulinenweges untersucht. Das Gutachten war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen und wird von der zuständigen Fachbehörde mitgetragen. Die RPIB ist der Auffassung, dass die vorliegenden Gutachten für die Ebene der RPlanung ausreichende und sachgerechte Entscheidungsgrundlagen liefern. Grundsätzliche Bedenken sind von den Fachbehörden diesbezüglich nicht formuliert worden. Es ist zu betonen, dass auf der Ebene der RPlan eine Artenschutzprüfung rechtlich nicht erforderlich ist, diese Prüfung erfolgt auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Unabhängig hiervon ist eine Vorabschätzung vorgenommen worden, um so mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen.

Fehlende Aussagen zum Schutz des FFH-Gebietes nördlich der Autobahn und zu der FFH- Verträglichkeit der angestrebten Grundwasserförderung

Zu den o.g. Themenbereich lag der Schwerpunkt der vorgetragenen Bedenken und Anregungen auf folgenden Aspekten: Klärung der Auswirkungen der weiteren Siedlungsflächeninanspruchnahme auf das Grundwasser und Klärung der Auswirkung angestrebten Erhöhung der Grundwasserentnahme auf das bestehende FFH-Gebiet.

Die **RPIB** merkt dazu an, dass der Gutachter in der FFH-VP darauf hinweist, dass mögliche Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme und der Errichtung von Gebäuden auf den Grundwasserkörper auf der Ebene der RPlanung nur überschlägig abgeschätzt werden können. Er geht davon aus, dass mit den geplanten Baumaßnahmen, soweit zum jetzigen Planungsstand bekannt, keine Grundwasserabsenkung verbunden ist. Mögliche Veränderungen durch die geplante Versiegelung wirken sich daher nur auf den Nahbereich der Baumaßnahme aus.

Durch die Änderung der Planung (neue Zuwegung zur Theenhausener Straße) grenzt der Änderungsbereich nunmehr an eine kleine Teilfläche des FFH-Gebietes. Nach dem aktuellen Planungsstand ist aber von der Versickerung des auf der Straßenfläche anfallen Niederschlagswassers auszugehen. Die RPIB geht daher davon aus, dass die vorhandenen Grundwasserstände nicht verändert werden.

Auswirkungen auf die Grundwasserstände könnten sich grundsätzlich durch die angedachten zusätzliche Trinkwasserförderung (Erhöhung der Förderrate, neue Brunnenstandorte) ergeben. Die möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung differenziert zu prüfen und zu bewerten. Dabei ist die Unbedenklichkeit nachzuweisen. Nach Einschätzung der RPIB ist eine Erhöhung der Förderrate nur zulässig, wenn Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind, da die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nicht gegeben sind. Detailliertere Aussagen sind ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen möglich.

Abschließende Empfehlung

Die RPIB empfiehlt dem RR die sonstigen öffentlichen Belange sowie die privaten Belange zur Kenntnis zu nehmen und sie - soweit diese für die Ebene der RPlanung relevant und von Bedeutung sind –entsprechend den Ausgleichsvorschläge der RPIB bei seiner abschließenden Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Die RPIB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Vielzahl der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise konkrete Planungsaspekte zum Gegenstand haben, die nicht zu den Aufgaben und Gegenständen der RPlanung zählen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen einer Lösung zugeführt werden müssen. Diese werden, je nach Betroffenheit, an die Stadt Halle (Westf.) den Kreis Gütersloh, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Fachverfahren übermittelt.

3. Raumordnerische Beurteilung

3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die RPIB verfolgt das Ziel, mit der Darstellung eines GIB (Änderungsbereich 1) die raumordnerischen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bedeutenden Wirtschaftsunternehmens auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) zu schaffen. Ein weiteres Ziel, das mit der Änderung des RPlans verfolgt wird, besteht in der Rücknahme eines nicht mehr benötigten GIB (Änderungsbereich 2) auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Der Vorschlag zur Planaufstellung der 45. RPlanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Die bedarfsgerechte Darstellung von GIB unterstützt im Sinne der Grundsätze des ROG ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und kann dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln und seine Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 1 und 4 ROG).

Die Standortwahl im Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum berücksichtigt insbesondere die Vermeidung weiterer Zerschneidung der Landschaft und steht im Einklang mit dem Grundsatz die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 2 ROG).

Zur Berücksichtigung der in § 2 ROG beschriebenen weiteren umweltbezogenen Grundsätze wird insbesondere auf die Umweltprüfung, die Fachgutachten und die Zusammenfassende Erklärung verwiesen.

3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Verhältnis zu Zielen des RPlans

Der Aufstellungsbeschluss für die 45. Änderung des RPlans erfolgt auf der Grundlage des LEP NRW 2017 in der Fassung der Änderung vom 12.07.2019. Da es für die Anwendung des LEP NRW 2017 in der Fassung der Änderung vom 12.07.2019 keine Übergangsvorschriften gibt, ist er mit Rechtskraft anzuwenden.

§ 18 Abs. 1 LPIG fordert, dass die RPläne an die Ziele des LEP NRW anzupassen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 14.05.2007 (BVerwG 4 BN 8-07) entsprechende Vorgaben an die Planungsträger zwecks Beachtung von geänderten Zielen der Raumordnung gemacht.

Diese rechtliche Situation bedeutet nicht automatisch, dass die Inhalte des RPlans, der bereits vor der Rechtskrafterlangung des aktuellen LEP NRW gültig war, in seinen beiden räumlichen und in seinem sachlichen Teilabschnitt obsolet sind. Die Ziele des RPlans gelten nach wie vor weiter fort. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die RPIB im Hinblick auf den RPlan keine Normverwerfungskompetenz hat. Diese hat nur ein Gericht im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung. Ansonsten hat der Regionalrat als Planungsträger jederzeit die Möglichkeit den RPlan neu aufzustellen und den geänderten Anforderungen des LEP NRW anzupassen. Dies soll mit dem RPlan OWL geschehen, dessen Entwurfserarbeitung zurzeit vorbereitet wird. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar ist, welchen zeitlichen Umfang das eigentliche Erarbeitungsverfahren in Anspruch nehmen wird, ist mit der Rechtskraft des neuen RPlans für OWL erst in einigen Jahren zu rechnen.

Um die Durchführung eines gesetzeskonformen Verfahrens und die damit verbundene abschließende Abwägung durch den Planungsträger rechtssicher zu gewährleisten, ist in der Übergangszeit durch die RPIB im Einzelfall zu prüfen, ob Ziele des RPlans im Widerspruch zu den Regelungsinhalten des LEP NRW stehen.

3.3 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP und Zielen des RPlans

3.3.1 Siedlung

Bedarf

Dem im Ziel 6.1-1 LEP NRW formulierten Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.

Für die weitere Entwicklung des bestehenden Betriebes in Halle (Westf.) benötigt die August Storck KG entsprechend der vorliegenden Werkplanung Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von ca. 18,0 ha. Die vorhabenbezogene RPlanänderung ist erforderlich, um die anstehende Erweiterung eines bestehenden Betriebes am Standort zu ermöglichen.

Die Gründe für die Erweiterungsabsichten der August-Storck KG sind unter dem Gliederungspunkt 1 beschrieben. Die Größenordnung sowie die aus Sicht des Unternehmens bevorzugte Lage des Erweiterungsbereiches sind in der Anlage 4 (Teil A: Allgemeiner Planungsteil) vom Unternehmen begründet und nachvollziehbar dargelegt worden. Der Erwei-

terungsabsicht des Unternehmens liegt eine konkrete Werkplanung zugrunde, die den zukünftigen Flächenbedarf für den Ausbau der Produktion, der Logistik, der Anbindung und der Verwaltung räumlich verortet.

In den Antragsunterlagen legt der Vorhabenträger zur ersten und zur erneuten Beteiligung in dem Teil A: Allgemeiner Planungsteil, Kapitel 2.3.1 nachvollziehbar und plausibel dar, dass über die in Vorbereitung befindlichen konkreten Betriebserweiterungen hinaus, keine Entwicklungsreserven und Nachverdichtungspotentiale für großflächige bauliche Erweiterungen von Produktions- und Logistikanlagen auf dem bestehenden Betriebsgelände vorhanden sind. Dieses wird auch durch die Werkplanungen des Vorhabenträgers belegt (erste Beteiligung: Teil A: Allgemeiner Planungsteil Seite 17; erneute Beteiligung: Teil A: Allgemeiner Planungsteil, Seite 20).

Beide Werkplanungen zeigen ein hohes Maß an bestehender und geplanter baulicher Verdichtung durch Hochbauten, Verkehrsanlagen einschließlich der Feuerwehrumfahrten und durch Ver- und Entsorgungsanlagen. Ferner legt der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen dar, dass das Entwicklungspotential durch Aufstockungen bestehender Gebäude gering einzustufen ist. Bestehende Freiflächen auf dem Werksgelände dienen zudem der Eingrünung des Standortes, der Sicherung des dort bestehenden alten Baumbestandes und der Sicherung der Aufenthaltsqualität für die Mitarbeiter (erneute Beteiligung: Teil A: Allgemeiner Planungsteil, Seite 18).

Die RPIB macht sich die Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Nachverdichtungspotentialen zu eigen und erkennt den dort formulierten Bedarf an neuen Siedlungsflächen in vollem Umfang an. Sie stützt ihre Auffassung neben den Antragsunterlagen zur 45. Änderung des RPlans auf mehrere Ortsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Vorhabenträger.

Die nördlich der Bahnlinie gelegenen betrieblichen Reserveflächen, in einer Größe von ca. 7,72 ha, sollen aus Sicht des Unternehmens wie folgt überplant werden. Die Fläche zwischen der Bahnlinie und der Magarethe-Windthorst-Straße u.a. als Standort für ein zentrales Parkhaus. Die Flächen im Änderungsbereich 2, nördlich der Magarethe-Windthorst-Straße, sollen in einer Größenordnung von ca. 5,4 ha wieder dem Freiraum zugeordnet werden. Für diesen Teil des im RPlan dargestellten GIB besteht aufgrund des dargelegten Entwicklungskonzeptes des Betriebes kein Bedarf mehr, er soll zurückgenommen werden. Die Rücknahme entspricht dem Ziel 6.1-1 Satz 4 LEP NRW.

Bei der hier beabsichtigten vorhabenbezogenen Neudarstellung eines GIB im Änderungsbereich 1 handelt es sich um die Erweiterung eines vorhandenen gewerblich/industriellen Siedlungsbereiches in den Freiraum hinein. Diese Entwicklung ist als Sicherung eines großen Betriebes an diesem Produktionsstandort in einem vorhandenen GIB des RPlans - siehe hierzu Ziel 2 in Kap. B.I.5 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche - zu werten. Das dort formulierte Entwicklungsgebot – neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern – wird mit dieser Planung umgesetzt.

Flächensparende Siedlungsentwicklung

Das Ziel 6.1-1 LEP NRW verpflichtet ferner zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird u.a. dadurch entsprochen, dass parallel zu der Neudarstellung, ein bestehender GIB, in der Größe von ca. 5,4 ha zurückgenommen wird. Diese Flächen werden zukünftig im RPlan als Waldbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AAB) dargestellt. Die vorgenannten Darstellungen

werden mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Darüber hinaus bietet die Weiterentwicklung des bestehenden Verbundstandortes die Möglichkeit, dass die dort vorhandenen Anlagen durch die geplanten neuen Betriebsteile mit genutzt werden können. Die geplante Erweiterung des Standortes kann ferner kurzwegig über das bestehende Straßennetz erfolgen.

Ein weiterer Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke wird dadurch erreicht, dass der Stellplatzbedarf des Unternehmens zukünftig nicht nur durch ebenerdige Stellplatzanlagen abgedeckt werden soll. Das Unternehmen Storck plant derzeit die Errichtung eines Parkhauses auf einer Fläche westlich, im Anschluss an die bereits bestehende Stellplatzanlage. Durch eine aktive Förderung des Umweltverbundes strebt das Unternehmen ferner eine weitere Verringerung des Flächenbedarfs für Stellplätze an. Derzeit nutzen rund 700 Mitarbeiter das Angebot Dienstfahräder zu leasen. Rund 200 Personen nutzen das Angebot der Bezuschussung einer Monatskarte für den „Haller Willem“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gem. § 8 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in einem Umweltbericht die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG enthaltenden Angaben zu beschreiben und zu bewerten. Anlage 1 schreibt in Nr. 2 d vor, die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind. Dies ist im Rahmen der vorliegenden RPlanänderung vor dem Hintergrund geschehen, dass die Änderung einen Vorhabenbezug hat.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene, konkret in einer der benachbarten Kommunen zur Stadt Halle (Westf.), kommen aufgrund des von dem Unternehmen verfolgten Ziels, der vorhabenbezogenen Weiterentwicklung des bestehenden Standortes zu einem großen Verbundstandort, nicht in Betracht.

Im Rahmen der Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im direkten Umfeld des bestehenden Standortes in Halle (Westf.) wurden in den Antragsunterlagen von dem Vorhabenträger fünf Möglichkeiten betrachtet und bewertet (vgl. Kapitel 6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Teil A: Allgemeiner Planungsteil). Im Detail legt der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dar, dass die Variante 5 aus siedlungsstrukturellen, verkehrlichen und auch aus Umweltgesichtspunkten die einzig sinnvolle Alternative für die angestrebte Erweiterung des Standortes darstellt. Die RPIB erkennt diese Begründung vollumfänglich an und macht sich diese zu eigen. Neben den Antragsunterlagen stützt die RPIB ihre Bewertung zudem auf mehrmalige Ortsbesichtigungen und auf Gespräche mit dem Vorhabenträger.

Kommunales und regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis sind die Ausführungen in Ziel 6.3-1 LEP NRW zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für emittierende Betriebe von Bedeutung.

In Vorbereitung des RPlans für OWL haben die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld auf Bitten der RPIB teilregionale Wirtschaftsflächenkonzepte als Fachbeitrag für ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL erstellt. Dieses Gesamtkonzept mündet in den Entwurf für den neuen RPlan OWL. Die Änderungen sind mit den Inhalten des teilregionalen

Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Gütersloh vereinbar. Dieses gilt sowohl für die Neudarstellung als auch für die Rücknahme des GIB.

Mit der vorhabenbezogenen Nutzung der gesamten Fläche des Erweiterungsbereichs durch die August Storck KG entfällt eine interkommunale Planüberlegung gem. Grundsatz 6.4-4 LEP NRW.

In dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Gütersloh wird darauf hingewiesen, dass es den Kommunen vorbehalten bleibt, neben den im Konzept verorteten Standorten lokal bedeutsame Gewerbestandort bzw. Erweiterungen bestehender Gewerbestandorte zu bestimmen. Die Stadt Halle (Westf.) hat die Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes Storck im Rahmen ihres 2016 beschlossenen kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes (als Beitrag zu dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh) untersucht. Aus gesamtstädtischer Sicht unterstützt sie die vorliegende Planung des Unternehmens.

Laut Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe u.a. in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Mit der vorhabenbezogenen Änderung des RPlans und der entsprechenden Darstellung des Änderungsbereichs 1 als GIB kann dieses gewährleistet werden. Auch die angestrebte Rücknahme eines GIB (Änderungsbereich 2) steht dem Ziel nicht entgegen.

Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW sind bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die von Splittersiedlungen zu vermeiden. Diesem Ziel wird mit der vorhabenbezogenen GIB-Darstellung entsprochen. Der Änderungsbereich 1 grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsschwerpunkt der Stadt Halle (Westf.) an. Die geplante Erweiterung erfolgt zudem in Richtung des Stadtzentrums. Siedlungsstrukturell rundet der Änderungsbereich 1 die vorhandenen, kompakten Siedlungsbereiche der Stadt Halle (Westf.) sinnvoll ab. Für die Rücknahme der GIB-Darstellung ist dieses Ziel nicht anwendbar.

Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“

Dem im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW beschriebenen Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ wird entsprochen. Die Erweiterung erfolgt am Siedlungsschwerpunkt der Stadt Halle (Westf.). Hier rundet die Erweiterung die bestehende kompakte Siedlungsstruktur ab. Sie stärkt den vorhandenen Betriebsstandort, sichert dort Arbeitsplätze und schafft ferner die Voraussetzungen dafür, dass am Stadtzentrum weitere Arbeitsplätze entstehen können. Dieses stärkt insgesamt den zentralen Siedlungsschwerpunkt der Stadt Halle (Westf.). Die geplante Erweiterung leistet auch einen Beitrag dazu, dass eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung erfolgen kann. Die geplante zentrumsnahe Erweiterung des bestehenden Standortes, sowie die Möglichkeit der Nutzung des vorhandenen ÖPNV-Anschlusses sind zudem wichtige Bausteine zur Entwicklung einer verkehrsmindernden Siedlungsstruktur.

Die geplante Eingrünung des Erweiterungsbereichs nach Osten hin und die in diesem Teilraum vorgesehene naturnahe Führung des Laibachs bilden zukünftig eine erkennbare und raumfunktional wirksame Grenze zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Städtische Freifächensysteme, die große zusammenhängende Siedlungsbereiche gliedern, werden durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt. Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterung wurde ferner durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Auch die Rücknahme der GIB-Darstellung ist mit dem o.g. Grundsatz vereinbar.

Vorrang der Innenentwicklung

Die Stadt Halle (Westf.) verfügt derzeit über keine Frei- und Brachflächen, die von ihrer Größe und ihrer Lage geeignet sind, um den zukünftigen Erweiterungsbedarf des Unternehmens Storck abdecken zu können. Die von dem Unternehmen Storck angestrebte Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Verbundstandortes in Halle (Westf.) macht es zudem zwingend erforderlich, dass die Erweiterungsflächen unmittelbar an den bestehenden Betriebsstandort angrenzen müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die geplanten Betriebe und Anlagen in die vorhandene Werksinfrastruktur und Produktionsprozesse eingebunden werden können. Aus den vorgenannten Gründen sind die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW in diesem Änderungsverfahren nicht anwendbar. Die geplante Rücknahme der GIB-Darstellung berührt keine Potentiale, die für eine Innenentwicklung genutzt werden können.

Lage von Siedlungsbereichen

Die anhängige RPlanänderung entspricht dem Ziel 6.3-3 LEP NRW „Neue Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen“, da der Änderungsbereich 1 unmittelbar an die bestehende GIB-Darstellung anschließt. Für die geplante Rücknahme der GIB-Darstellung ist dieses Ziel nicht anwendbar.

Erschließung

Die geplante Erweiterung entspricht dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Der Änderungsbereich 1 grenzt unmittelbar an den bestehenden Unternehmensstandort der August Storck KG. Dieser ist bereits heute über die B 68, L 782/ L 921 gut an ein leistungsfähiges örtliches und überörtliches Straßennetz angebunden. Die zukünftige Erschließungssituation soll im Rahmen der Werkplanung weiter optimiert und verbessert werden. Dazu dient insbesondere auch die geplante neue Anbindung des Betriebsstandortes an die L 782 (Theenhausener Straße).

Die zwischenzeitlich realisierte durchgehende Inbetriebnahme der A 33 wird die Anbindung des Standortes an das überörtliche Straßennetz noch weiter verbessern und zudem zu einer Entlastung des bestehenden Straßennetzes beitragen. Dieses betrifft insbesondere den Knotenpunkt Weststraße/ B 68 und die L 782 bis zur Auffahrt Alleestraße auf die A 33. Die Nutzung der bestehenden Strukturen wie z.B. das Hochregallager und das Logistikzentrum führen zudem dazu, dass der Lkw-Verkehr trotz der geplanten Erweiterung optimiert und gemindert werden kann. Im Rahmen der geplanten Erweiterung ist auch eine Verbesserung des Erschließungs- und Logistikkonzeptes für den Gesamtstandort vorgesehen. Für eine abschließende Entscheidung ist eine Einschätzung der langfristigen Entwicklungsperspektive für das Werk entscheidend. Auch vor diesem Hintergrund wird die angestrebte regionalplanerische Grundsatzentscheidung für die weitere Standortentwicklung benötigt.

Der Standort verfügt ferner über eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV. Der Haltepunkt Halle-Storck/Gerry-Weber-Stadion der Regionallinie „Haller Willem“ liegt nur 150m entfernt vom Eingangsbereich des bestehenden Firmengeländes. Über diesen Haltepunkt bzw. den ca. 1,2 km entfernten Bahnhof Halle (Westf.) bestehen gute Verbindungen in Richtung Bielefeld und Osnabrück. Über den Bahnhof/ZOB Halle (Westf.) ist der Standort an die Regionalbuslinien angebunden. Zusätzlich unterhält die August Storck KG sechs Buslinien, für die An- und Abfahrten zum Schichtwechsel. Ferner fördert sie durch eine Bezuschussung von Monatskarten die tägliche Anfahrt mit dem „Haller Willem“. Durch Leasingangebote für Diensträder unterstützt das Unternehmen zudem die Nutzung von Rädern.

Dem o.g. Grundsatz wird auch entsprochen, dass der Erweiterungsbereich in das vorhandene, leistungsfähige zentrale Ver- und Entsorgungssystem des Unternehmens eingebunden werden kann. Vereinbar ist die Änderung zudem mit dem Grundsatz 6.1-7 LEP NRW. Eine energieeffiziente Siedlungsentwicklung kann dadurch gewährleistet werden, dass der Erweiterungsbereich an das bestehende Infrastrukturnetz mit einer Kraft-Wärmekopplung zur Strom- und Dampferzeugung und einer zentralen Kälteerzeugung mit hohen Wirkungsgraden angeschlossen werden kann. Die Werksinfrastruktur des Verbundstandortes ist dazu in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert und modernisiert worden (z.B. Energiezentrale, Leitungstrassen).

Umgebungsschutz

Grundsatz 6.3-2 LEP thematisiert den Schutz der Entwicklungsmöglichkeiten emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB vor dem Heranrücken anderer Nutzungen. Im vorliegenden Fall wird durch die RPlanänderung die Erweiterung eines bereits bestehenden GIB angestrebt (Änderungsbereich 1). Dessen ungeachtet wird im Folgenden die Emissions-/Immissionssituation – auf Ebene der RPlanung – behandelt.

Die RPIB ist fachlich davon überzeugt, dass alle erkennbaren Immissionskonflikte, die durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung und das neue Erschließungskonzept ausgelöst werden, auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Nach Prüfung wird deutlich, dass auf der Ebene der RPlanung die Erforderlichkeit einer weitergehenden Konfliktbewältigung nicht gegeben ist. Diese wird unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung durch die Kommune, in Ausübung ihrer Planungshoheit, auf Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden betreiben.

Auch Rücknahme der bestehenden GIB-Darstellung (Änderungsbereich 2) ist mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar. Die geplanten neuen Festlegungen für den Bereich verhindern auf der Ebene des RPlans, dass schutzwürdige Nutzungen an den verbleibenden GIB heranrücken können.

Abschließend wird - nach vorstehender Prüfung der siedlungsstrukturellen Belange - festgestellt, dass die vorliegende RPlanänderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

3.3.2 Bandinfrastruktur

Auf der Grundlage der Festlegungen des gültigen LEP NRW unter den Ziffern 6.1-5, 6.3-5, 8.1-1, 8.1-10, 8.1-11 und des RPlans „GEP - TA OB Bielefeld“ unter den Ziffern B.V.1.2, Ziel 13 und B.V.1.3, Ziel 4, ist für die RPlanänderung, neben der kurzwegigen Anbindung der Änderungsbereichs an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, ein besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung an die Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff und ÖPNV) von Bedeutung für die regionalplanerisch-verkehrliche Bewertung.

Der Änderungsbereich ist derzeit bereits über das örtliche Straßennetz auf kurzem Wege an die im gültigen RPlan als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ eingestuft L 782/L 921, die bisherige B 68 und die im gültigen Regionalplan als

„Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ eingestuft, in unmittelbarer Nähe zum Werksgelände verlaufenden A 33 angebunden.

Zur Entlastung der bisher einzigen Werkszufahrt hat der Vorhabenträger im Zuge der aktuellen Planungsüberlegungen Entlastungsszenarien mit einer neuen Werkszufahrt im Osten geprüft. Im Ergebnis sind eine Neuordnung des Verkehrs- und Infrastrukturkonzepts und eine zusätzliche Werkszufahrt im Südosten mit Lkw-Terminal vorgesehen. Der Lkw-Verkehr soll künftig weitgehend über diese neue, direkte Anbindung an die L 782 abgewickelt werden. Deren grundsätzliche Umsetzbarkeit wurde bereits vom Landesbetrieb Straßenbau NRW bestätigt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Änderungsverfahren des RPlans keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Die konkrete Anbindungsplanung ist im Zuge der nachfolgenden Fachverfahren eng mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. Die bestehende Werkszufahrt Bahnübergang/Paulinenweg im Norden soll künftig vorrangig den Pkw-Verkehren (Mitarbeiter, Besucher, Dienstleister etc.) und der Anbindung an den ÖPNV dienen (vgl. auch Teil A: Allgemeiner Planungsteil, Kapitel 2.3.3 a., Seiten 22/23, Antragsunterlagen des Vorhabenträgers).

Zusammengefasst weist damit auch das zukünftige Werksgelände der August Storck KG die raumordnerisch gewünschte kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz auf.

Nach den Angaben des Vorhabenträgers ist das Werksgelände schon heute hervorragend in das bestehende ÖPNV-Netz eingebunden (vgl. auch Kapitel 2.3.3 c., Seiten 23/24, in den Planunterlagen). Der Haltepunkt Halle-Storck/Gerry-Weber-Stadion der Regionalbahnlinie zwischen den Oberzentren Bielefeld und Osnabrück liegt in nur rund 150 m Entfernung vom Eingangsbereich des Firmengeländes. Die Anbindung erfolgt jeweils im Stundentakt in Richtung Bielefeld und in Richtung Osnabrück, ab Bahnhof Halle (Entfernung ca. 1,2 km, sehr gut für Fußgänger/Radfahrer erreichbar) ist auch eine halbstündige Anbindung in Richtung Bielefeld gegeben. Die halbstündige Anbindung wird u. a. von den Anliegerkommunen auch Richtung Osnabrück (und damit am Standort ebenso halbstündig Richtung Bielefeld) angestrebt.

Über den Bahnhof/ZOB Halle ist der Standort zudem an die Regionalbuslinien angebunden. Zusätzlich unterhält die August Storck KG sechs Buslinien für An-/ Abfahrten zum Schichtwechsel (Osnabrück, Melle/Werther, Dissen/Wellendorf, Harsewinkel/Gütersloh, Steinhagen und Bielefeld). Die entsprechende Bushalteinlage liegt gegenüber dem Haupteingang des Werks am Bahnhaltepunkt und soll im Zuge der Erweiterungsplanung weiter ausgebaut werden.

Auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers ist die Anbindung des Änderungsbereichs an die Verkehrsträger des ÖPNV und damit an die Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität im Personenverkehr im Sinne der o.a. raumordnerischen Erfordernisse als vorhanden zu bewerten.

Die August Storck KG verfügt derzeit über kein Anschlussgleis auf das Werksgelände im Güterverkehr. Aufgrund der beengten Erschließungssituation im Bereich der Werkszufahrt im Norden kann nach den Angaben des Vorhabenträgers auch in der Zukunft kein solcher Gleisanschluss verlegt werden. Eine grundsätzliche Einbeziehung der Möglichkeit einer mittelbaren Anbindung des Änderungsbereichs an das vorhandene Schienennetz im Güterverkehr, z.B. im Zuge der weiteren Entwicklung des nahegelegenen GIB Ravenna-Park oder

der Neueinrichtung eines Verladepunktes in Nahbereich des Werks, wird allerdings durch die Ausführungen in den vorgelegten Verfahrensunterlagen verdeutlicht (vgl. Kapitel 2.3.3 d., Seite 24, Antragsunterlagen des Vorhabenträgers)

Auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers ist eine Anbindung an die Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität im Güterverkehr in räumlicher Nähe zum Plangebiet im Sinne der o.a. raumordnerischen Erfordernisse als grundsätzlich machbar zu bewerten.

Weiterhin müssen die Inhalte des gültigen LEP NRW unter den Ziffern 8.2-1 und 8.2-7 in die regionalplanerische Bewertung einbezogen werden. Die Inhalte beziehen sich auf die Sicherung des vorhandenen, raumordnerisch relevanten Energieleitungsnetzes sowie den, durch die Erfordernisse der Energiewende bedingten, erforderlichen Ausbaus des Stromnetzes.

Die Änderungsbereiche 1 und 2 werden durch die 220 KV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen-Ummeln der Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit einem entsprechenden 55 m-Schutzstreifen überspannt. Amprion plant die Demontage dieser Leitung und die Neuerrichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen (*Leitungsbauprojekt Nr. 16 „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“ nach dem Energieleitungsausbaugesetz*). Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss für den Leitungsabschnitt HesselN-Gütersloh wurde am 23.08.2019 gefasst.

Amprion hat im Änderungsverfahren des RPlans keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der August Storck KG erhoben. Die Beteiligten stehen hier im direkten Austausch. Der ÜNB wird auch in den nachfolgenden Fachverfahren weiterhin beteiligt. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen in diesem Zusammenhang der Zustimmung durch die Amprion GmbH (vergl. auch Kapitel 4.11 a., Seite 44, Antragsunterlagen des Vorhabenträgers).

Auf der vorstehenden Grundlage ist die Sicherung des vorhandenen, raumordnerisch relevanten Energieleitungsnetzes sowie dessen Ausbau im Sinne der o.a. raumordnerischen Erfordernisse als gegeben zu bewerten.

Die regionalplanerische Bewertung für den Bereich „Bandinfrastruktur“ führt abschließend insgesamt zu der Feststellung einer Vereinbarkeit der RPlanänderung mit den entsprechenden raumordnerischen Erfordernissen.

3.3.3 Freiraum

Die 45. RPlanänderung ist insbesondere vor dem Hintergrund der textlichen Festlegungen des LEP NRW 2017 in der Fassung der Änderung vom 12.07.2019 aus den Kapiteln 3 (erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung), 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) und dem Kapitel 7 Freiraum (Unterkapitel 7.1 bis 7.5) sowie der zeichnerischen Gebietsfestlegungen im Maßstab 1:300.000 auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

Der RPlan konkretisiert die freiraumbezogenen Grundsätze des ROG sowie die Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW für die regionale Ebene. Er erfüllt die Funktion des Landschaftsrahmenplanes und forstlichen Rahmenplanes. Die Inhalte der Änderungen müssen sich in die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des RPlans „GEP - TA OB Bielefeld“

einfügen. Dies betrifft im Wesentlichen die Festlegungen unter Kapitel B.II. (Natürliche Lebensgrundlagen) und B.IV. (Freizeit und Erholung).

Für die noch nicht im RPlan enthaltenden Kapitel zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung und zum Klimaschutz sind die Festlegungen und Erläuterungen des LEP NRW maßgebend.

Mit der Rücknahme eines GIB im Änderungsbereich 2 und der Neudarstellung von Wald, AFAB und BSLE sind positive Auswirkungen auf den Freiraum verbunden. Die RPIB geht daher davon aus, dass mit diesen Darstellungen den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen für den Freiraum entsprochen wird.

Sowohl der LEP NRW, als auch der RPlan treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren der LEP sowie auch der RPlan Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung für Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Gebiete bzw. Bereiche zum Schutz der Natur). Dieser Systematik schließt sich die nachfolgende Beurteilung an.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Im LEP NRW wird unter Ziel 3-1 (Kap. 3 Kulturlandschaften) ausgeführt, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist.

Die „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sollen gem. Grundsatz 3-2 LEP NRW „unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen erhalten werden“.

Die Änderungsbereiche gehören zur Kulturlandschaft des Ostmünsterlandes. Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von der Änderung des RPlans nicht betroffen.

Dies gilt ebenso für die im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe dargestellten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachansichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Eine direkte Betroffenheit ist aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur RPlanung nicht abzuleiten.

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 6.23 der Fachansicht Landschaftskultur (Schlösser Tatenhausen und Holtfeld mit ihrem Umfeld) grenzt zwar unmittelbar südwestlich der A 33 an. Die Beeinträchtigungen durch die Autobahn durch Flächeninanspruchnahme und Verlärmung überlagern die baulichen Erweiterungen in Rahmen der vorliegenden Planung aber erheblich. Eine indirekte erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden landschaftskulturellen Bestandteile dieses Kulturlandschaftsbereiches durch die geplante Änderung wird daher ausgeschlossen.

Der Beteiligte LWL-Archäologie hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf einen archäologischen Fund (Holzpfosten) hingewiesen, der im Umfeld des Änderungsbereiches 1 im Jahr 2013 beim Bau eines Parkplatzes dokumentiert wurde. Er stammt von dem 1470 erstmals erwähnten Schloss Steinhausen, dem Stammsitz der Herren von Steinhaus. Im Umfeld dieses ehemaligen Schlosses waren seit dem Mittelalter Wirtschafts- und Wohnbauten vorhanden. Um die Reste und die Struktur dieser Gebäudeteile nicht undokumentiert zu zerstören, sind auf allen Flächen, auf denen Erdarbeiten durchgeführt werden, archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem LWL durchzuführen. Die Arbeiten sind von einer archäologischen Fachfirma nach Absprache mit dem LWL-Archäologie durchzuführen. Eine fachgerechte Dokumentation ist damit sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung in Abwägung aller Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Der LEP NRW weist im Kapitel 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) insbesondere im Grundsatz 4-2 (Anpassung an den Klimawandel) darauf hin, dass bei der Entwicklung des Raumes die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Von den dort aufgeführten Aspekten besitzen folgende Punkte eine lokale Bedeutung im Rahmen des geplanten Vorhabens:

- Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen (Laibach)
- Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen
- Langfristige Sicherung von Wasserressourcen
- Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt im Hinblick auf klimasensible Pflanzen- und Tierarten.

Die geplante Verlegung und naturnahe Gestaltung des Laibachs und die Teilverfüllung der Teiche und ihrer Einbeziehung in eine Ersatzauze soll die Durchgängigkeit des Baches verbessern und autotypische Lebensräume (u.a. Retentionsräume) schaffen. Gegenüber der derzeitigen Situation kann damit eine deutliche ökologische Aufwertung erzielt werden. Zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes soll ein Gehölzstreifen entlang der Südostgrenze des Änderungsbereichs (entlang des Steinhauser Weges) erhalten werden. Damit wird eine Verbindung zwischen der Waldfläche im Südosten des Änderungsbereichs (FFH-Gebiet) mit der Waldfläche im Norden der Siedlung Arrode und weiter in nordöstlicher Richtung aufrechterhalten.

Der Laibach soll in diesem Bereich naturnah gestaltet und als lineare Biotopverbundstruktur, insbesondere für Fledermausarten, erhalten werden. Als innerstädtische Grünverbindung wird damit auch eine Verbindung in den Tatenhauser Wald erhalten.

Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert sowie (nach entsprechender Rückhaltung) in den Laibach eingeleitet werden.

Das Unternehmen Storck beabsichtigt, zur Wasserversorgung des Standortes die Förderate vorhandener Brunnen zu erhöhen bzw. ggf. zusätzliche Brunnen anzulegen. Der Kreis Gütersloh wies im Verfahren darauf hin, dass eine abschließende Bewertung der angestrebten Grundwasserentnahmen auf der Planungsebene des RPlans nicht möglich ist, und einem wasserrechtlichen Verfahren vorgreifen würde. Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Wasserentnahme aber nur dann zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes ausgeschlossen sind. Eine Klärung dieser Frage bleibt damit den nachfolgenden Planverfahren vorbehalten. Sofern keine Erhöhung der Förderrate zulässig wäre, muss die Versorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

Die Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte mit überörtlicher Bedeutung erfolgte u.a. auf der Basis des Fachbeitrages Klimaschutz des LANUV. Als Abwägungsgrundlage für Maßnahmen und Handlungsoptionen wurden auf die Planungsempfehlungen für die RPlanung der „Klimaanalyse NRW“, zurückgegriffen. Diese Planungsempfehlungen weisen für den mittelbaren Bereich des geplanten Vorhabens nördlich und südlich der Vorhabenflächen Bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung aus. Darunter sind zusammenhängende Freiflächenkomplexe mit maximal schwacher nachmittäglicher Wärmebelastung zusammengefasst. Sowohl der Nördlicher Teutoburger Wald wie auch der Tatenhauser Wald südlich der A 33 werden als Gunsträume sehr hoher Priorität und Aufenthaltsqualität am

Tage eingestuft. Eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser Räume erfolgt nicht, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende bleibt gewährleistet.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima geprüft worden, es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Zusammenfassend geht die RPIB davon aus, dass die Änderung in Abwägung aller Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Freiraumschutz allgemein

Freiraum ist Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Klimaschutz, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und in seinen Funktionen zu sichern und zu verbessern. Für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes sind die Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen mit den jeweiligen Schutzfunktionen der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Funktionsfähigkeit.

Insbesondere der bedarfsgerechte und schonende Umgang mit Flächen und Rohstoffen spielt eine zentrale Rolle. Dieses Gebot ist bei allen Nutzungen im Freiraum und seiner natürlichen Ressourcen zu beachten. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Der Bedarfsnachweis für die Erweiterung des GIB im Freiraum ist in Kapitel 3.3.1 dieser Vorlage geführt worden. Demnach ist auf der Basis des rechtskräftigen RPlans eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenquantifizierung für die Belange der Wirtschaft vorgenommen worden.

In Ziel 3 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans wird ausgeführt, dass in den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum landschaftstypische Biotopelemente zu erhalten und zu entwickeln sind. Besonders markante und gut ausgeprägte Landschaftselemente sollen als natürliche Siedlungsränder Berücksichtigung finden.

Die RPIB geht davon aus, dass trotz der flächenhaften Überbauung eine landschaftsgerichtete Einbindung der Erweiterungsflächen erfolgen kann. Der Gutachter der Umweltstudie weist darauf hin (Teil B - Seite 86), dass zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes ein Gehölzstreifen entlang der Südostgrenze des Änderungsbereichs entlang des Steinhauser Weges erhalten werden soll. Damit wird eine Verbindung zwischen der Waldfläche im Südosten des Änderungsbereichs (FFH-Gebiet) mit der Waldfläche im Norden der Siedlung Arode und weiter in nordöstlicher Richtung aufrechterhalten. Der Laibach soll in diesem Bereich naturnah gestaltet und als lineare Leitstruktur für die im Umfeld vorkommenden Fledermausarten erhalten werden. Eine detaillierte Festlegung dieser Maßnahme ist Aufgabe der nachfolgenden Fachverfahren. Die RPIB geht davon aus, dass mit dieser Maßnahme auch dem oben genannten Ziel entsprochen wird.

Ziel 4 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans weist darauf hin, dass der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, (...) in hohem Maße allgemeine und besondere Freiraumfunktionen erbringt. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, (...) sind zu erhalten und zu fördern.

Auch der LEP NRW führt in seinem Grundsatz 7.1-3 aus, dass insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Flächengröße von mindestens 50 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Der Fachbeitrag des Naturschutzes des LANUV stellt den Vorhabenbereich in der Karte der unzerschnittenen Landschaftsräume in NRW überwiegend als einen Bereich ohne Bewertung dar. Teile des Untersuchungsgebietes tangieren einen Bereich, der in den Fachinformationssystemen noch als unzerschnittener Raum in der Größenordnung > 10-50 km² klassifiziert wird. Diese Darstellung entspricht aber nicht mehr dem aktuellen Planungsstand, da die Zerschneidungswirkung der bereits fertiggestellten A 33 noch nicht berücksichtigt worden ist. Vor diesem Hintergrund geht die RPIB davon aus, dass die RPlanänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Ziel 5 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans führt aus, dass die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (u.a. Wald, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer) grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen sind.

Der Änderungsbereich 1 ist zum überwiegenden Teil bewaldet. Durch die Änderung wird die Inanspruchnahme einer Waldfläche von ca. 8,4 ha vorbereitet. Gleichzeitig wird durch die geplante Rücknahme von GIB (Änderungsbereich 2) dem Freiraum auf der regionalplanerischen Ebene eine Waldfläche von ca. 4,5 ha wieder zugeführt. Außerdem ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine Kompensation der direkt betroffenen Waldbereiche im Zuge der Eingriffsregelung in einem Verhältnis von 1:1,2 geplant.

Östlich des Steinhausener Weges grenzen unmittelbar außerhalb des Änderungsbereichs 1 überwiegend bandartige Waldbereiche an, die nach Angaben des Gutachters erhalten (vgl. Teil A: Allgemeiner Planungsteil - Kap. 2.3.4, Seite 22) bleiben sollen. Es handelt sich hierbei um eine schmale städtische Waldparzelle, die in das noch zu erstellende Grünflächenkonzept einbezogen werden soll.

Die RPIB geht davon aus, dass eine landschaftsgerechte Einbindung des neuen GIB erfolgen kann, und durch die Erhaltung des Waldes im Änderungsbereich 2 und der geplanten Kompensation von Wald in den nachfolgenden Fachverfahren dem oben genannten Ziel entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

In Ziel 8 (Kap. B.II.1.1. Freiraumfunktionen) des RPlans ist festgelegt, dass der Boden zum Erhalt seiner Funktionen (natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Nutzungsfunktionen) nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen ist. Es ist Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf die nicht vermehrbare Ressource Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicherzustellen.

Für die Bewertung von Bodenstandorten steht mit der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (dritte Auflage 2017) eine Klassifizierung der schutzwürdigen Böden zur Verfügung, die vom Geologischen Dienst NRW erstellt worden ist. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden erfolgt im Wesentlichen nach dem Grad der Funktionserfüllung. In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden werden nur die Böden dargestellt, die auf einer 5-stufigen Skala die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen.

Im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses hat der Umweltbericht auf der Basis der Bodenkarte BK 50 keine Betroffenheit schutzwürdiger Böden feststellen können.

Da zwischenzeitlich für das Plangebiet Kartierungen im Maßstab 1:5.000 vorliegen, wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Bodenkarte (BK 5, Kartierverfahren L0502 "Ravensberger Land, FB) in der Planfassung Juli 2019 im Rahmen der erneuten Beteiligung für das Schutzgut Boden vor dem Hintergrund der Betroffenheit schutzwürdiger Böden mit Archivfunktion sowohl in der Umweltstudie wie auch im Umweltbericht voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Auf Anregung des Geologischen Dienstes ist vorgesehen, als Minderungsmaßnahme eine Dokumentation der verlorengehenden Archivfunktion des betroffenen Plaggeneschbodens durch zwei Aufgrabungen, inklusive einer Fotodokumentation durchzuführen. Art und Umfang der Dokumentation werden mit dem Geologischen Dienst NRW abgestimmt.

Darüber hinaus führt der Gutachter in der Umweltstudie beispielhaft bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen aus der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW auf. Es wurde vereinbart, konkrete Maßnahmen im Zuge der weiteren Fachplanungen mit dem Geologischen Dienst abzustimmen.

Der Bedarfsnachweis für die Planänderung ist geführt worden, ebenso die Prüfung, ob anderweitige Alternativen bestehen.

Dem Ziel des RPlans, die Beachtung des Bodenschutzes in der Abwägung sicherzustellen, ist Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Agrarbereich Landwirtschaft

Als Grundsatz der Raumordnung formuliert der LEP NRW in Kap. 7.5, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft (...) als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Die im Freiraum liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Der RPlan legt für die Agrarbereiche (Kap. B.II.1.2) fest, dass für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen u.a. auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken ist und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern ist. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Bodennutzung weiterzuentwickeln. Hierzu gehört auch die Förderung und Sicherung der Landwirtschaft in den Gebieten mit extensiveren landwirtschaftlichen Nutzungsformen. Der Nebenerwerbslandwirtschaft kommt größere Bedeutung für die Übernahme landeskultureller Aufgaben zu.

Bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht zu vermeiden. § 15 Abs. 3 BNatSchG sieht jedoch vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im

notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 31 LNatSchG NRW zu beachten.

Durch die Flächenansprüche, die sich auf nachgelagerter Ebene durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben können (insbesondere Ersatzaufforstungen), kann allerdings zusätzlich eine erhebliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Hierauf hat die Landwirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Die RPIB weist darauf hin, dass nach Angaben des Gutachters der Umweltstudie die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen im vorliegenden Änderungsverfahren als sehr positiv zu bewerten ist. Das Unternehmen Storck verfügt über umfassenden Grundbesitz im Umfeld des Firmenstandortes, sowohl im Bereich des Tatenhauser Waldes wie auch im nördlich angrenzenden Wald innerhalb des Änderungsbereichs 2. Diese Flächen eignen sich besonders zur Durchführung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für Fledermäuse.

Außerdem verfügt das Unternehmen über Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen, die ggf. als Tauschflächen verwendet werden können. Ein entsprechendes Flächenmanagement wird in Zusammenarbeit mit der uNB des Kreises Gütersloh und Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erarbeitet. Auch die frühzeitige Einbindung der Vertreter der Landwirtschaft bei einem möglichen Flächenmanagement ist auch aus Sicht der RPIB zielführend.

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen, vorrangig auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgt und die landwirtschaftlichen Belange weitgehend einbezogen werden, ist ein Ausgleich der Meinungen mit der Landwirtschaftskammer erzielt worden.

Die geplante Änderung ist mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Hintergrund der entsprechenden Ziele des RPlans und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung

Der Änderungsbereich 1 ist vollständig mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung“ im rechtskräftigen RPlan, „GEP - TA OB Bielefeld“ dargestellt. Ziel 1 Kap. B.II.2.2 weist grundsätzlich darauf hin, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung wegen der Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln sind.

Innerhalb der großräumigen Bereiche sind charakteristische Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und die Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln (RPlan „GEP - TA OB Bielefeld“, Ziel 3).

Zur Verbesserung oder Wiederherstellung funktionsgerechter landschaftlicher Strukturen und damit zur Sicherung der vielfältigen Funktionen sind insbesondere auf der Grundlage der konkreten Entwicklungsziele der Landschaftspläne, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen (RPlan „GEP - TA OB Bielefeld“, Ziel 7).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen.

Bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen ist von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten (RPlan „GEP - TA OB Bielefeld“, Ziel 8).

Die Erläuterungen des RPlans weisen darauf hin, dass bei einer mit den Zielen der Raumordnung vereinbaren Flächeninanspruchnahme bei der Vorhabengestaltung durch eine angemessene Bauweise und eine Eingliederung in die umgebende Landschaft den Schutzbedürfnissen dieser Bereiche Rechnung zu tragen ist.

Auf der nachgelagerten Ebene sind für die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere bei einer räumlich unmittelbar angrenzenden Lage der Kompensationsflächen ist davon auszugehen, dass Funktionsverluste zu einem Teil kompensiert werden können. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des von Nord nach Süd ausgerichteten Biotopverbundes. Hier sind Maßnahmen innerhalb des betroffenen Landschaftsraumes zu prüfen.

Nach Aussagen des Gutachters der Umweltstudie ist geplant, im nachgelagerten Bauleitplanverfahren im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Grünflächenkonzeptes einen Gehölzstreifen (Grüngürtel) entlang der Südostgrenze des Änderungsbereichs (entlang des Steinhausener Weges) festzusetzen. Hierdurch wird eine Verbindung zwischen der Waldfläche im Südosten des Änderungsbereichs (BK-3915-189, Arrondierungsflächen zum FFH-Gebiet Tatenhauser Wald) mit der Waldfläche im Norden der Siedlung Arrode und weiter in nordöstlicher Richtung aufrechterhalten und der Biotopverbund gestärkt. Darüber hinaus soll in diesem Bereich der Laibach naturnah gestaltet werden.

Die Funktion des Paulinenweges als Verbindungsachse in den Tatenhauser Wald hinein wird durch die Integration in das Firmengelände aufgehoben. Sie sollte in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren über den parallel verlaufenden Steinhausener Weg sichergestellt werden. Damit wäre ein funktionsgerechter Ausgleich gegeben.

Die RPIB geht davon aus, dass die Änderung - auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens - mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Wald

Der LEP NRW legt in Ziel 7.3-1 fest, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine vergleichbare Regelung findet sich im Kap. B.II.3 Ziel 6 des RPlans „GEP - TA OB Bielefeld“. Der Schutz des Waldes vor Inanspruchnahme kann in der regionalplanerischen Abwägung nur von Vorhaben überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes, die unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte geeignet ist, realisierbar sind. Der Verlust an Waldfunktionen ist durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.

Die Ausnahmevoraussetzungen zur Inanspruchnahme des Waldes sind im Grundsatz erfüllt (vgl. Kap. 3.3.1 der Vorlage). Der Bedarf an neuen Siedlungsflächen ist nach Auffassung der RPIB in den Antragsunterlagen zur ersten und zur erneuten Beteiligung nachvollziehbar begründet. Auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen, den von der RPIB vorgenommenen Betriebsbesichtigungen und den Gesprächen mit dem Unternehmen erkennt die

RPIB den Bedarf an neuen Siedlungsflächen für GIB vollumfänglich an. Sie weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, die Verpflichtung zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung besteht. Die Planbegründung verdeutlicht zudem, dass aus der Sicht des Vorhabenträgers keine vernünftigen Alternativen für die betriebsstrukturellen Erweiterungsabsichten (Variante 5) des Unternehmens Storck bestehen. Auch diese Bewertung wird von der RPIB mitgetragen.

Im Hinblick auf die Kompensation des Eingriffs in den Wald erfolgt eine Teilkompensation auf regionalplanerischer Ebene durch Rücknahme einer bislang als GIB dargestellten Waldfläche von ca. 4,5 ha nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße. Die GIB-Darstellung wird zurückgenommen und wieder als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE dargestellt.

Außerdem soll, nach einer Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, die überplante Waldfläche mit einer Größe von ca. 8,4 ha vor dem Hintergrund des Landesforstgesetzes (LFoG) mindestens in einem Flächenverhältnis von 1:1,2 kompensiert werden.

In Bezug auf die Flächenverfügbarkeit für forstliche Kompensationsmaßnahmen sind im vorliegenden Änderungsverfahren die Rahmenbedingungen als sehr positiv zu bewerten.

Das Unternehmen Storck verfügt über umfassenden Grundbesitz im Umfeld des Standortes, u.a. im Bereich des Tatenhauser Waldes aber auch im nördlich angrenzenden Änderungsbereich 2.

Außerdem verfügt das Unternehmen über Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen, die ggf. als Tauschflächen für Aufforstungsmaßnahmen verwendet werden können, um nach Möglichkeit weniger bedeutsame landwirtschaftliche Standorte aufzuforsten.

Aus Sicht der RPIB ist die geplante Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Freizeit und Erholung

Gemäß den Grundsätzen 7.1-1 und 7.1-8 des LEP NRW soll die Freiraumsicherung u.a. der landschaftsorientierten Erholung dienen und der Freiraum hinsichtlich seiner Freizeitfunktion erhalten und gesichert werden.

Der RPlan legt unter Ziel 1 (Kap. B.IV.- Freizeit und Erholung) fest, dass für die Bevölkerung siedlungsnah und innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu entwickeln und zu pflegen sind.

Ferner sind Freiraumfunktionen und –strukturen in den jeweiligen Landschaftsräumen des Planungsgebietes in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln (Ziel 1 Kap. B.II.1.1 - Freiraumfunktionen). Die Erläuterungen des Kapitels weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gestaltung der Siedlungsrandzonen auch eine bedeutende Funktion für die Wohnqualität hat.

Die Einbindung der Siedlungsränder in das Landschaftsbild dient außerdem der Stärkung der Freiraumfunktionen und Erholung. Vor dem Hintergrund der lokal intensiven Freizeitnutzung im Bereich des Paulinenweges und der Einbindung des Siedlungssplitters Arrode muss diesem Ziel eine besondere Bedeutung zukommen. Dieser Bereich ist sowohl durch den Bau der A 33 wie auch durch die geplante Änderung des RPlans (von Westen heranrückendes GIB) in besonderer Weise belastet.

Entsprechende Konzepte (Grünordnung) sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und Landschaftsplanung angedacht und vordringlich zu entwickeln.

Mit der Realisierung der Planung werden keine Einrichtungen für Freizeit und Erholung in Anspruch genommen. Der Einzug des Paulinenweges in das Werksgelände kann durch die Verlagerung auf den Steinhausener Weg kompensiert werden. Die zwischen dem geplanten Werksgelände und der Wohnsiedlung vorhandenen, angrenzenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten, und sollen in das Grünflächenkonzept integriert werden. Dies gilt auch für die in der Waldfunktionskarte dargestellten Waldflächen mit Sichtschutzfunktion östlich des Änderungsbereiches entlang des Steinhausener Weges.

Die RPIB geht daher davon aus, dass die geplante Änderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Eine Betroffenheit von zeichnerischen Planfestlegungen zu Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen des LEP NRW und RPlans liegt nicht vor.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgten aber zahlreiche Anregungen und Hinweise sowohl aus der beteiligten Öffentlichkeit wie auch von den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu der geplanten Erhöhung der Grundwasserentnahmen.

Der Kreis Gütersloh als zuständige uWB wies z.B. darauf hin, dass eine abschließende Bewertung der angestrebten Grundwasserentnahmen auf Basis der RPlanung nicht möglich ist und einem wasserrechtlichen Verfahren vorgreifen würde. Gemäß den vorliegenden Unterlagen werden eine Erweiterung der Förderrechte um 100.000m³/a und ein zusätzlicher Brunnenstandort angestrebt. Zu diesem Brunnenstandort liegen noch keine Aussagen zur möglichen bzw. angestrebten Entnahmemenge vor.

Der Kreis Gütersloh weist aber auch darauf hin, dass es bislang einen sehr intensiven Austausch zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt Halle (Westf.) und dem Kreis Gütersloh als uWB mit dem Ziel gibt, die betroffenen Belange zu einem Ausgleich zu bringen. Nach Auffassung der zuständigen Fachbehörde sind alle in diesem Zusammenhang relevanten Themenstellungen im Rahmen der nachfolgenden Fachverfahren lösbar.

Eine Erhöhung der Grundwasserentnahmen steht generell unter dem Vorbehalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Sollte eine Steigerung der Entnahmen nicht zulässig sein, ist die Versorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

Die RPIB geht daher davon aus, dass die RPlanänderung mit den textlichen Erfordernissen des LEP NRW und des RPlans vereinbar ist.

Oberflächengewässer

Der LEP NRW weist in seinem Grundsatz 7.4-2 darauf hin, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden sollen.

Ziel 2 Kap. B.II.4.2 Oberflächengewässer des RPlanes sieht vor, die qualitativen Anforderungen an die Wassergüte und die Gewässerstruktur durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraumes entsprechend der natürlichen Fließgewässerdynamik zu gewährleisten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich der Laibach. Das Gewässer hat über Teilstrecken insbesondere durch zwei Stillgewässer sowie eine verrohrte Gewässerstrecke überwiegend einen naturfernen Charakter. Die naturnahe Verlegung des Laibachs in dem betroffenen Abschnitt bietet daher die Möglichkeit, die Grundlagen für den nach der Wasser-Rahmenrichtlinie gesetzlich geforderten guten Zustand des Gewässers zu schaffen.

Der Vorhabenträger hat in seinen Planunterlagen dargelegt, dass eine Offenlegung bzw. Verlegung des Laibachs im Änderungsbereich 1 machbar und aus Sicht des Wasserrechts genehmigungsfähig ist. Der Kreis Gütersloh als zuständige Fachbehörde hat im Beteiligungsverfahren dargelegt, dass derzeit die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in enger Abstimmung mit der uWB und der uNB des Kreises Gütersloh erarbeitet werden, und keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die Anforderungen, die sich aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergeben, zu beachten sind.

Die RPLB geht davon aus, dass die Änderung des RPlans vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

4. Artenschutz/FFH-Verträglichkeit/Umwelterklärung

4.1 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Anlage 4).

Auf der Grundlage dieser Studie geht die RPIB davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und artenspezifischen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Das Beteiligungsverfahren hat diese grundsätzliche Einschätzung bestätigt. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht ermittelt werden.

4.2. FFH Verträglichkeit

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 6 ROG wurde für das an den Vorhabensbereich im Süden angrenzende Natura 2000-Gebiet „DE-3915-003 Tatenhauser Wald bei Halle“, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 53 Abs. 2 LNatSchG NRW entscheidet die RPIB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene auf der Grundlage dieser Prüfung über die Verträglichkeit des Projektes.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Mögliche Auswirkungen durch Stickstoffeinträge wurden dabei prognostisch eingeschätzt, mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden können. Eine konkrete Berechnung wurde der nachfolgenden Bauleitplanung für das Verfahren empfohlen.

Insbesondere aufgrund von Bedenken, die im Rahmen der ersten Beteiligung von dem Landesbüro der Naturschutzverbände vorgetragen worden sind, ist im Vorgriff auf das Bauleit-

planverfahren ein Stickstoff-Gutachten durch das Büro AKUS GmbH aus Bielefeld im Auftrage des Vorhabenträgers erstellt (Anlage 4) worden. In dem Gutachten werden die möglichen Stickstoffablagerungen in dem FFH-Gebieten Tatenhauser Wald bei Halle (DE-3915-303) und Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) insbesondere durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf dem Werksgelände berechnet und bewertet.

Die gemäß TA Luft durchgeführten Ausbreitungsberechnungen haben ergeben, dass die Zusatzbelastung durch die Ablagerung von Stickstoff im Bereich des Östlichen Teutoburger Waldes bei $\leq 0,1 \text{ kgN}/(\text{ha}/\text{a})$ liegen wird. Im nördlichen Teil des Tatenhauser Waldes wird diese Zusatzbelastung durch die Stickstoff-Ablagerungen unterhalb von $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha}/\text{a})$ liegen. Das für die FFH-Gebiete in Ansatz zu bringende Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha}/\text{a})$ wird somit eingehalten. Die prognostische Einschätzung ist bestätigt worden. Da alle berechneten Stoffeinträge unterhalb dieser Schwelle liegen, können damit auch erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden FFH-Gebiete durch Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden.

Die RPIB macht sich die Ergebnisse der Natura 2000-Vorabschätzungen zu eigen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf regionalplanerischer Ebene unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Schadensvermeidungs- oder begrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die RPIB weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Konkretisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen ist.

4.3 Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG)

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 10 Abs. 3 ROG ist bei der Bekanntmachung des Raumordnungsplanes, neben dem Plan und seiner Begründung, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen (Anlage 5). Sie informiert über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Außerdem sind die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen darzulegen.

Die zusammenfassende Erklärung hat nach § 10 Abs. 3 ROG folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden?
2. Aus welchen Gründen wurde der Plan nach Abwägung mit geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt?
3. Werden durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursacht, und wenn ja, durch welche Maßnahmen werden diese Auswirkungen überwacht?

Darlegung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden

Im Rahmen der 45. Änderung des RPlans „GEP - TA OB Bielefeld“ wurde für die vorhabenbezogene Neudarstellung eines GIB gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt

und ein Umweltbericht erstellt. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads (Scoping) festgelegt. Hierzu wurden die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein konnten, beteiligt. Mit Schreiben vom 26.02.2018 wurden sie aufgefordert, Stellungnahmen zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der RPIB ausgewertet und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in dem von ihm zu erstellenden Allgemeinen Planungsteil (Teil A) und der von ihm zu erarbeitenden Umweltstudie (Teil B) weitergeleitet.

Schließlich wurde entsprechend der Planungsebene des RPlans eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Teil C), eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Teil D) sowie eine faunistische Untersuchung im Rahmen der geplanten Betriebserweiterung (Teil E) erstellt. Gleichzeitig sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2016 dabei berücksichtigt worden.

Im Ergebnis hat die RPIB im Rahmen der Umweltprüfung für die Schutzgüter Tiere – Pflanzen - Biologische Vielfalt, das Schutzgut Fläche und den Wechselwirkungskomplex Laibach-Wald (Schutzgut Wasser) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen für die vorhabenbezogene Neudarstellung eines GIB prognostiziert. Für das Schutzgut Wasser wurden voraussichtlich positive Umweltauswirkungen prognostiziert.

Bezüglich der GIB-Rücknahme und der regionalplanerischen Neudarstellung von Wald (Änderungsbereich 2) ist die RPIB in der Beurteilung der Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass ausschließlich positive Umweltauswirkungen durch diese Festlegung zu erwarten waren. Daher wurden im Rahmen der Umweltprüfung nur die Auswirkungen der vorhabenbezogenen Neudarstellung des GIB betrachtet (Änderungsbereich 1). Dies wurde von allen Beteiligten akzeptiert.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat dann in seiner Sitzung am 17.09.2018 die Einleitung des Erarbeitungsverfahrens - beschlossen.

Dieser Entwurf hat in der Zeit vom 08.10.2018 bis 10.12.2018 (einschließlich) öffentlich ausgelegt.

Da der Planentwurf nach dieser Beteiligung geändert worden ist, und dies zu einer erstmaligen bzw. stärkeren Berührung von Belangen führte, wurde er erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Änderung wurde erforderlich, da der Vorhabenträger für eine neue Werkszufahrt über die Theenhausener Straße (L 782) die regionalplanerischen Voraussetzungen schaffen musste. Im Zuge der Änderung der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zusätzlich zur Bewertung möglicher Stickstoffbelastungen des FFH-Gebietes durch den zukünftigen Gesamt-Betrieb des Unternehmens ein separates Gutachten erstellt.

Vor dem Hintergrund der geänderten Planunterlagen wurde auch der Umweltbericht ergänzt. Im Ergebnis hat die RPIB, neben den bereits oben aufgeführten Schutzgütern, auch für das Schutzgut Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach § 9 Abs.1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden.

Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG ergaben sich aus der Anlage 2 zur Vorlage RR-18/2018 (Erarbeitungsbeschluss).

Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Änderung vorbringen konnten, war im Zuge der ersten Beteiligung auf 2 Monate und für die erneute Beteiligung auf einen Monat festgesetzt. Es hat in beiden Beteiligungsverfahren eine elektronische Veröffentlichung und Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen über eine Beteiligungsplattform im Internet abzugeben.

Ergebnis aus der Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens wurden 63 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Bedenken, Anregungen und Hinweise mitzuteilen.

Im Rahmen der zwei Beteiligungsverfahren haben 14 Beteiligte von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit entsprechenden Bedenken, Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die RPIB hat die eingegangenen Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und jede Stellungnahme mit einem Ausgleichsvorschlag versehen (Anlage 2). Diese Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB ist allen Beteiligten mit Schreiben vom 03.12.2019 übersandt worden.

Die RPIB hat dann, mit Schreiben vom 03.12.2019, zu einer Erörterung der Bedenken und Anregungen eingeladen. Nach der Erörterung der Stellungnahmen bestehen unausgeräumte Bedenken und Anregungen ausschließlich mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände.

Die Bedenken, bei denen zwischen der RPIB und dem Landesbüro der Naturschutzverbände kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte, müssen daher dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Soweit die Beteiligten in ihren Stellungnahmen Hinweise gegeben haben, die erst in nachfolgenden Fachverfahren relevant werden, werden diese Hinweise der Stadt Halle (Westf.) als der Trägerin der Bauleitplanung und dem Kreis Gütersloh zur Kenntnis gegeben, um sie im Rahmen der weiteren Fachverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Ort und Dauer der ersten und zweiten Beteiligung der beabsichtigten 45. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben danach jeweils bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Ausschließlich im Rahmen der zweiten Beteiligung haben 15 Beteiligte Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Die RPIB hat die Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen dem RR vorgelegt (siehe Anlage 3)

Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Anderweitige Planungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene kommen, aufgrund des von dem Unternehmen verfolgten Ziels, der vorhabenbezogenen Weiterentwicklung des bestehenden Standortes in Halle (Westf.), zu einem großen Verbundstandort, nicht in Betracht. Im direkten Umfeld des bestehenden Standortes in Halle (Westf.) sind im Rahmen der Alternativenprüfung von der RPIB fünf anderweitigen Planungsmöglichkeiten betrachtet und bewertet worden. In einer Gesamtabwägung hat sich herausgestellt, dass die Variante 5 aus siedlungsstrukturellen, verkehrlichen und auch aus Umweltgesichtspunkten die einzig sinnvolle Alternative für die angestrebte Erweiterung des Standortes darstellt. Die RPIB erkennt ferner den vom Vorhabenträger beantragten Bedarf an neuen Siedlungsflächen für die angestrebte Erweiterung des Standortes vollumfänglich an.

Im Zuge der 45. Änderung des RPlans wird zudem ein nicht mehr benötigter Bereich für eine gewerblich und industrielle Entwicklung (GIB) dem Freiraum zugeführt.

Des Weiteren bleibt aus Sicht der RPIB festzuhalten, dass vor dem Hintergrund des Umweltberichtes und den Ergebnissen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens sowie des Erörterungstermins die geplante Neudarstellung des GIB für die Schutzgüter Tiere - Pflanzen - Biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Fläche, und den Wechselwirkungskomplex Laibach/Wald erhebliche negative Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Für das Schutzgut Wasser werden positive Umweltauswirkungen prognostiziert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht ausgelöst.

Als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung ist festzustellen, dass die geplante Darstellung eines GIB, die raumordnerischen Zielsetzungen und Grundsätze des gültigen LEP NRW und des RPlans „GEP - TA OB Bielefeld“ beachten.

Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet wurden.

Der RPIB obliegt nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW die Raumbewachung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der RPlanung, die Verwirklichung des RPlans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RPlans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die RPIB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene von den zuständigen Behörden und Planungsträgern zu formulieren und sicherzustellen.

Insbesondere die erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere - Pflanzen - Biologische Vielfalt, Boden, Fläche und den Wechselwirkungskomplex Laibach / Wald sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren von der Stadt Halle (Westf.) zu berücksichtigen.

5. Raumordnerische Abwägung

Als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung der 45. Änderung des RPlans ist festzustellen, dass die beabsichtigte Neudarstellung eines GIB (Änderungsbereich 1) und die Rücknahme eines GIB (Änderungsbereich 2) die raumordnerischen Zielsetzungen aus dem ROG, dem LEP NRW und des RPlan „GEP - TA OB Bielefeld“ beachtet und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Die 45. RPlanänderung entspricht somit in der Gesamtabwägung den Erfordernissen der Raumordnung.

6. Weiteres Verfahren

Gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW zeigt die RPIB (Bezirksregierung Detmold) der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) die 45. Änderung des RPlan für den Regierungsbezirk Detmold „GEP - TA OB Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines GIB auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) an.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW wird die RPlanänderung wirksam. Die in dem von der Änderung betroffenen Bereich derzeit geltenden Darstellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



(Judith Pirscher)

Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet wurden.

Der RPIB obliegt nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW die Raumbewertung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der RPlanung, die Verwirklichung des RPlans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RPlans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die RPIB, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 8 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene von den zuständigen Behörden und Planungsträgern zu formulieren und sicherzustellen.

Insbesondere die erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere - Pflanzen - Biologische Vielfalt, Boden, Fläche und den Wechselwirkungskomplex Laibach / Wald sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren von der Stadt Halle (Westf.) zu berücksichtigen.

5. Raumordnerische Abwägung

Als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung der 45. Änderung des RPlans ist festzustellen, dass die beabsichtigte Neudarstellung eines GIB (Änderungsbereich 1) und die Rücknahme eines GIB (Änderungsbereich 2) die raumordnerischen Zielsetzungen aus dem ROG, dem LEP NRW und des RPlan „GEP - TA OB Bielefeld“ beachtet und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Die 45. RPlanänderung entspricht somit in der Gesamtabwägung den Erfordernissen der Raumordnung.

6. Weiteres Verfahren

Gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW zeigt die RPIB (Bezirksregierung Detmold) der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW) die 45. Änderung des RPlan für den Regierungsbezirk Detmold „GEP - TA OB Bielefeld“; Betriebserweiterung des Unternehmens Storck mit einer vorhabenbezogenen Neudarstellung und einer Rücknahme eines GIB auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.) an.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW wird die RPlanänderung wirksam. Die in dem von der Änderung betroffenen Bereich derzeit geltenden Darstellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

A handwritten signature in black ink, reading "Judith Pirscher". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

(Judith Pirscher)

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
RR-6/2020**

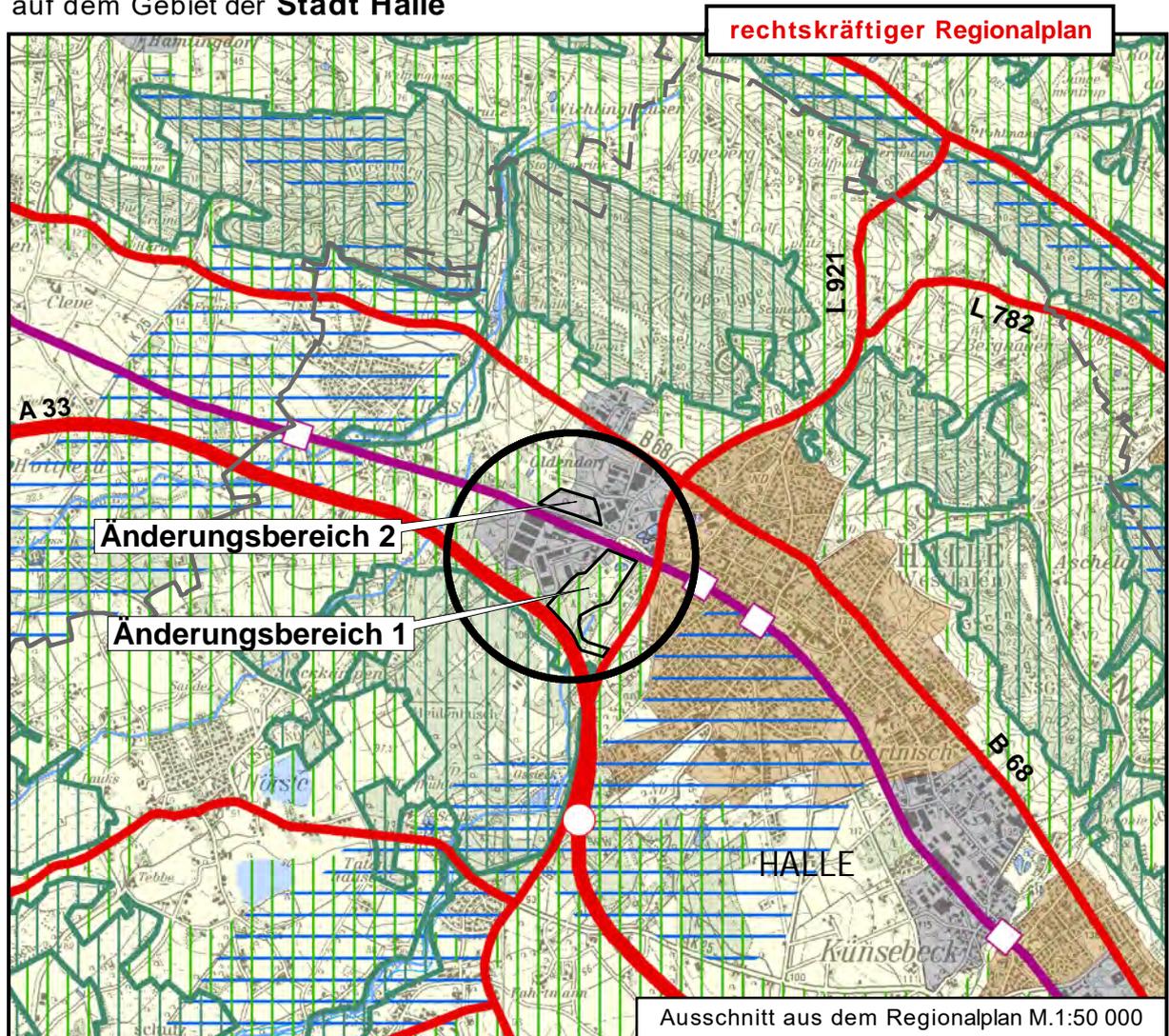
Zeichnerische Darstellung



45. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Halle**



Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** und **eine schwarze Umrandung des Bereichs** gekennzeichnet.

PLANZEICHENVERZEICHNIS

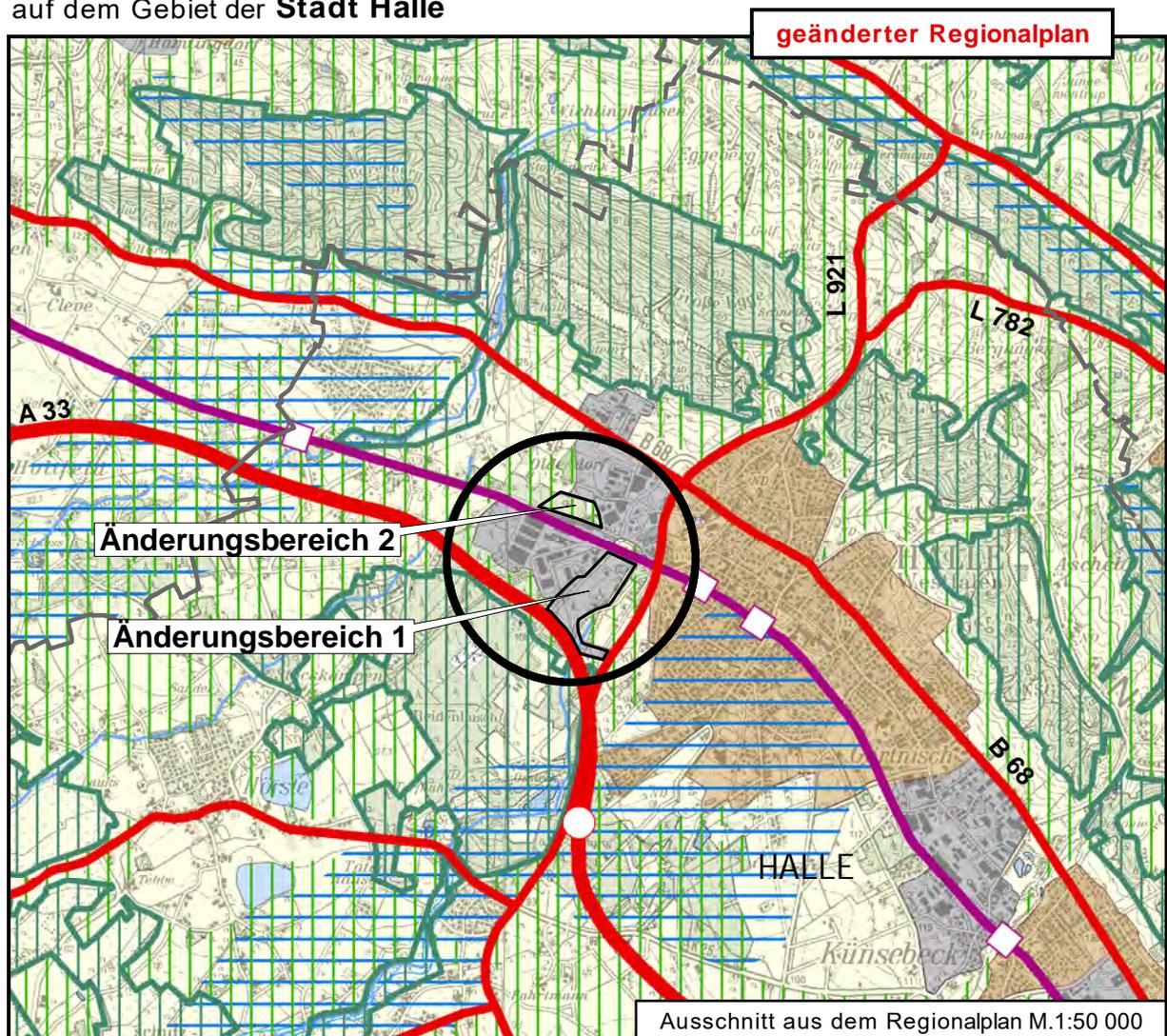
	Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)		Schienenwege für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	Waldbereiche		Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
	Schutz der Landschaft u. landsch. Erholung		Fließgewässer
	Schutz der Natur		



45. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Halle**



Der Änderungsbereich ist durch ein **schwarzes Kreissymbol** und **eine schwarze Umrandung des Bereichs** gekennzeichnet.

Änderungsbereich 1

NEUDARSTELLUNG

 Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)

RÜCKNAHME

 Waldbereiche

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

 Schutz der Landschaft u. landsch. Erholung

Änderungsbereich 2

NEUDARSTELLUNG

 Waldbereiche

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

 Schutz der Landschaft u. landsch. Erholung

RÜCKNAHME

 Gewerbl. und industrielle Nutzungen (GIB)



ÜBERSICHTSKARTE

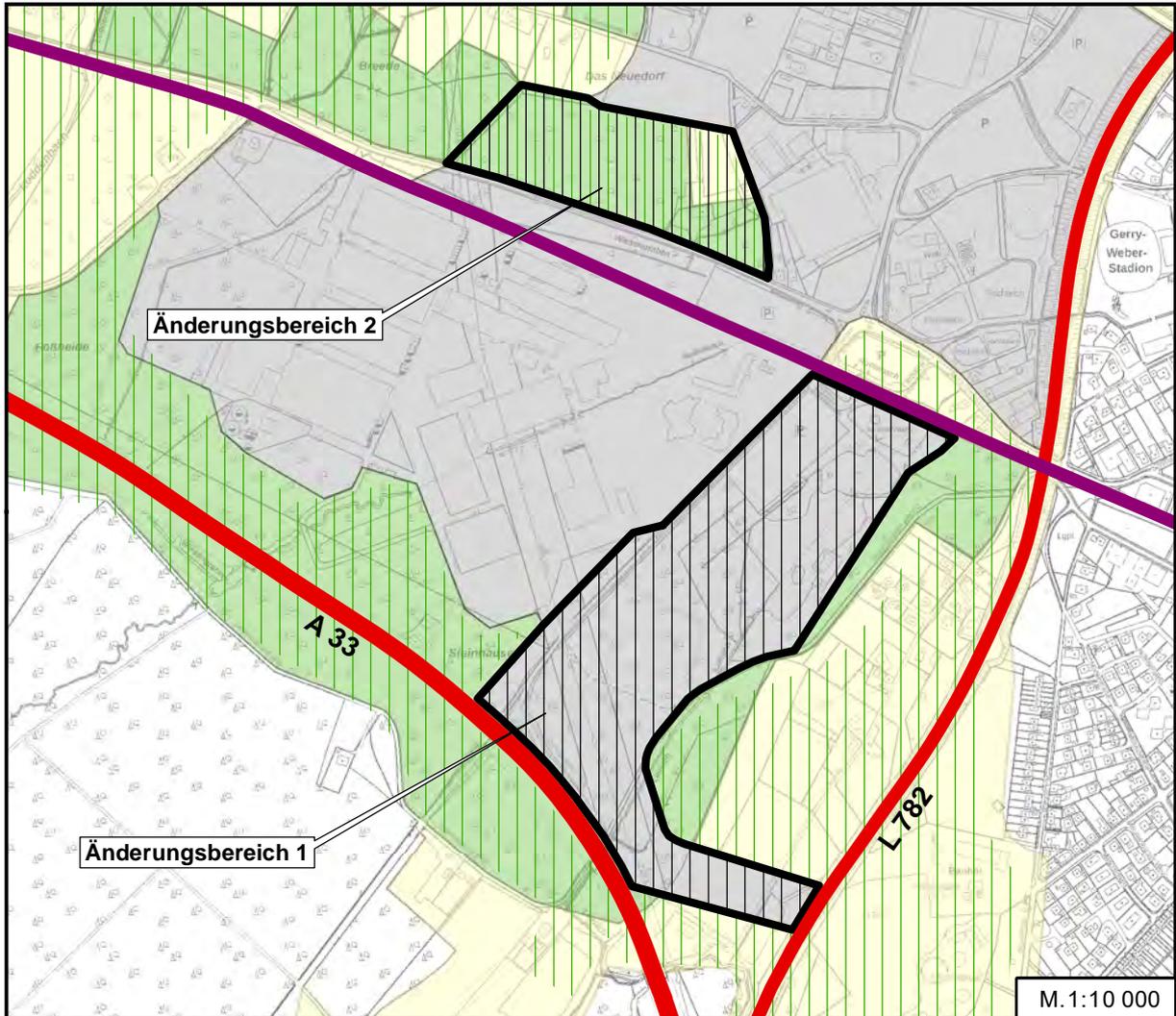
zur 45. Änderung des Regionalplanes

Anlage 1

BLATT 2a

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Halle**



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Neudarstellung
Änderungsbereich 1: |  | - Bereich für gewerbliche und
industrielle Nutzungen (GIB) |
|  | Neudarstellung
Änderungsbereich 2: |  | - Waldbereich |
| | |  | - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich |
| | |  | - Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung |
|  | | | - Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr |
|  | | | - Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr |
|  | | | - Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr |